



DURCHSCHRIFT

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: 1060-42.2-100-k-0700-00161#2022-00001

Mit Zustellungsurkunde

Abfallwirtschaft Lahn-Dill
Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises
vertreten durch den techn. Betriebsleiter
Herrn Wolfgang Pfeiffer
Karl-Kellner-Ring 47 - 49
35576 Wetzlar

Bearbeiter/-in:
Telefon: 0641 303-4103
Telefax:
E-Mail:

Datum: 30. April 2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08.11.2022 wird der

**Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD)
Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 47-49
35576 Wetzlar**

vertreten durch den technischen Betriebsleiter Herrn Wolfgang Pfeiffer,

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar auf dem

Grundstück in: 35614 Aßlar
Gemarkung: Aßlar
Flur: 28
Flurstücke: diverse

die

**Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen sowie zur Konfektionierung von Grünschnitt und Altholz Al-AIII**

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:30 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



gemäß der Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und (2-mal) 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter der in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmung.

1. Zulassungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Ertüchtigung sowie räumlichen und kapazitiven Erweiterung der Teilanlage mit der Bezeichnung „Wertstoffhof“ bestehend aus den Betriebseinheiten (BE) 6.2, 7.2, 8.2 und 9 der Gesamtanlage.

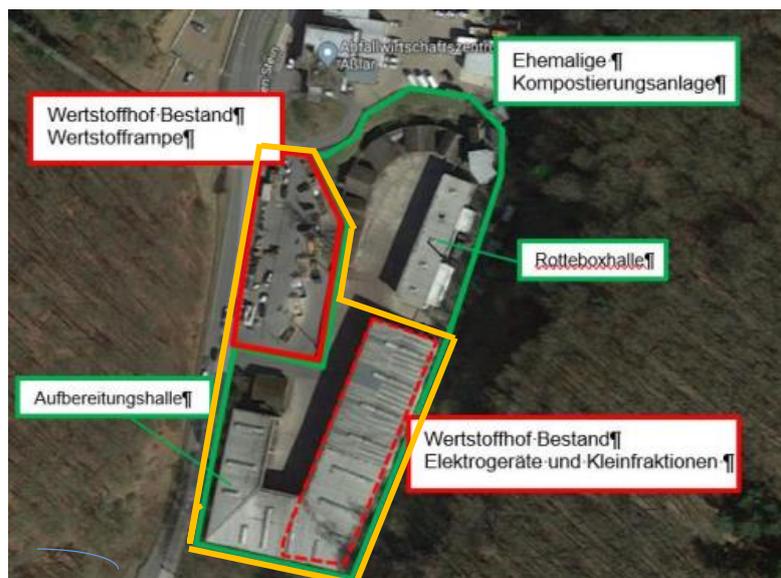


Abb. 1: Überblick der Teilanlage Wertstoffhof mit Historie
(Quelle: Abbildung 1 von Kapitel 6 der Antragsunterlagen, ergänzt um gelbe Abgrenzung der geänderten Teilanlage Wertstoffhof)
Grün: Räumlicher Umfang ehemalige Kompostierungsanlage
Rot: Räumlicher Umfang Teilanlage Wertstoffhof, Stand Genehmigung vom 22.02.2021, Gz. RPGI-42.2-100g0700/12-2017/7
Gelb: Räumlicher Umfang der Teilanlage Wertstoffhof wie mit dieser Genehmigung zugelassen

Im Einzelnen:

- Räumliche Erweiterung des Wertstoffhofs wie in Abbildung 1 dieses Bescheids dargestellt (gelbe Markierung).
- Der Bereich der ehemaligen Aufbereitungshalle der Kompostierungsanlage wird umgebaut. Die Überdachung bleibt bestehen. Dort entstehen eine Wertstofframpe (Ablademöglichkeit mit Abwurfkante) sowie ebenerdige Ablademöglichkeiten in Containern und Lagerboxen. Hier finden die Annahme und kurzzeitige Lagerung (Sammlung) von Wertstoffen (Abfällen) statt.
- Errichtung eines neuen Einfahrtsbereichs mit Ein- und Ausfahrtswaage, innenliegendem Wiegehaus, einer separaten Zufahrtsspur und Vorbeifahrspuren.
- Im Bereich der Containerstellflächen des sog. „Wertstoffhofes Bestand - Wertstofframpe“ ist geplant, einen sog. „Reserve-Wertstoffhof“ einzurichten. In

diesem Bereich werden leere Wechsel- oder Reservecontainer und kurzfristig – in der Regel für einen Arbeitstag – volle Container bis zum Wechsel aufgestellt. Auf dem ehemaligen erhöhten Anlieferbereich soll die regelmäßige, aber jeweils lediglich temporäre Aufstellung des Schadstoffmobils erfolgen.

— Räumliche Änderung der Betriebseinheit 6.2

Das zeitweilige Lager für Altholz AI-AIII besteht aus den Betriebseinheiten 6.1 und 6.2. Die BE 6.1 befindet sich auf dem Deponieplateau, die BE 6.2 im Wertstoffhof.

Die Betriebseinheit 6.2 erfährt mit der zugelassenen Änderung eine Ortsverschiebung unter die Überdachung der ehemaligen Aufbereitungshalle der Kompostierungsanlage.

Die Lagermengen, der Jahresdurchsatzes und AVV-Positiv-Katalog (Katalog der zugelassenen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung) der in der Betriebseinheit zugelassenen Abfallschlüssel bleiben unverändert.

— Räumliche und kapazitive Änderung der Betriebseinheit 7.2

Das zeitweilige Lager für Altholz AIV* besteht aus den Betriebseinheiten 7.1 und 7.2. Die BE 7.1 befindet sich auf dem Deponieplateau, die BE 7.2 im Wertstoffhof.

Die BE 7.2 wird zukünftig unter der Überdachung der ehemaligen Aufbereitungshalle platziert.

Die Lagermenge wird von 2,5 t auf 20 t erhöht. Der Jahresdurchsatz der BE 7 bleibt unverändert bei 1.000 t/a.

Einen Überblick über die kapazitiven Änderungen der Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung bilden die Tabellen 1 und 2 dieses Bescheids ab.

Der AVV-Positiv-Katalog der in der Betriebseinheit zugelassenen Abfallschlüssel bleibt unverändert.

Hinweis:

Da die Abfälle in der Anlage nicht sortiert werden, sind die In- und Outputabfälle identisch.

— Räumliche und kapazitive Änderung der Betriebseinheit 8.2

Die Betriebseinheit 8 besteht aus der BE 8.1 und BE 8.2. Die BE 8.1 befindet sich auf dem Deponieplateau, die BE 8.2 im Wertstoffhof.

In der BE 8.1 werden Gewerbeabfälle und weitere nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert. In der BE 8.2 werden nicht gefährliche Abfälle von Kleinanlieferern angenommen und zeitweilig gelagert.

Die BE 8.2 wird zukünftig unter der Überdachung der ehemaligen Aufbereitungshalle platziert.

Der Durchsatz der BE 8.2 wird von 3.725,50 t/a auf 12.725,50 t/a erweitert. Die Lagerkapazität in t bleibt unverändert.

Die scheinbare Durchsaterhöhung ergibt sich daraus, dass bisher der Teilstrom Bauschutt von Kleinanlieferern direkt auf das Deponieplateau verbracht wurde und dabei mengenmäßig nicht der Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung zugerechnet wurde. Dies wird mit diesem Bescheid klargestellt.

Zukünftig werden Kleinanlieferer auch nur noch direkt dem Wertstoffhof andienen und nicht mehr auf die Deponie fahren. Damit wird eine Trennung der Verkehrsströme von Kleinanlieferungen und Deponiebetrieb erreicht.

Einen Überblick über die kapazitiven Änderungen der Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung bilden die Tabellen 1 und 2 dieses Bescheids ab.

— Erweiterung des AVV-Positiv-Katalogs der Betriebseinheit 8:

Der AVV-Positiv-Katalog der in der Betriebseinheit zugelassenen Abfallschlüssel wird erweitert um:

08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
17 01 07	Bauschutt. Annahme ausschließlich von nicht wassergefährdenden unbelasteten Kleinmengen der Materialklasse RC-1 gemäß ErsatzbaustoffV
20 01 39	Kunststoffe

Die Übersicht des AVV-Positiv-Katalogs der Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung ist in Tabelle 3 dieses Bescheids dargestellt.

— Kapazitive Änderung und Erweiterung des AVV-Positiv-Katalogs der Betriebseinheit 9

In der BE 9 werden gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert. Die BE 9 ist Teil des Wertstoffhofs.

Die Lagermenge der BE 9 wird von <29,5 t auf 40 t erhöht und der Durchsatz von 3.000 t/a auf 982,7 t/a reduziert.

Bisher wurden Asbest* und Künstliche Mineralfasern* (KMF*) von Kleinanlieferern direkt auf das Deponieplateau verbracht. Zukünftig werden Kleinanlieferer nur noch direkt den Wertstoffhof andienen. Damit wird eine Trennung der Verkehrsströme von Kleinanlieferungen und Deponiebetrieb erreicht.

Einen Überblick über die kapazitiven Änderungen der Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung bilden die Tabellen 1 und 2 dieses Bescheids ab.

Der AVV-Positiv-Katalog der in der Betriebseinheit zugelassenen Abfallschlüssel wird erweitert um:

08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe*
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Die Übersicht der Änderungen des AVV-Positiv-Katalogs der Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung ist in Tabelle 3 dieses Bescheids dargestellt.

- Änderung der gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bestehend aus den Betriebseinheiten 7.1, 7.2 und 9 und damit der Einstufung nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

In den BE 7.1, BE 7.2 und BE 9 werden gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert. In der Genehmigung vom 22.02.2021, Gz. RPGI-42.2-100g0700/12-2017/7 wurden die besagten Betriebseinheiten als gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV eingestuft (vgl. Ziffer I.1.7 und Ziffer I.1.9 der Genehmigung 2021). Die gemeinsame Anlage überschritt (zum Zeitpunkt der Genehmigung 2021) mit 18 t für BE 7.1, 2,5 t für BE 7.2 und <29,5 t für BE 9 den Schwellenwert von 30 t nach Ziffer 8.12.1.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV; blieb aber unter dem Schwellenwert von 50 t nach Ziffer 8.12.1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.

Mit der nun zugelassen Lagermengenerhöhung für die BE 7.2 und BE 9 überschreitet die gemeinsame Anlage den Schwellenwert von 50 t nach Ziffer 8.12.1.1 (G, E). Diese ergibt sich durch Aufsummierung von 18 t für die BE 7.1, 20 t für die BE 7.2 und 40 t für die BE 9. In der Summe ist also die zeitweilige Lagerung von 78 t zugelassen.

- 2. Anlagenabgrenzung der Gesamtanlage** nach § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 1 und den Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und (2-mal) 8.11.2.4 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV

2.1 Überblick über die Anlagenabgrenzung der Gesamtanlage (Tabelle 1)

- Tabelle 1 zeigt auf, aus welchen selbständig genehmigungsbedürftigen Anlagen die Gesamtanlage nach § 1 und Anhang 1 der 4. BImSchV besteht.
- Zudem wird dargestellt, welche Betriebseinheiten und abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten den jeweiligen selbständig genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 1 und Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet sind.
- Die Gegenüberstellung von Bestand und mit dieser Genehmigung zugelassenem Plan zeigt auf, wie sich die Leistungsdaten der selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen der Gesamtanlage mit dieser Genehmigung verändern.

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen sind **rot** markiert.

	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit	Ziffer Anhang 1 der 4. BImSchV		Betriebs-einheiten	Lagermenge/ Tagesleistung		Jahresdurchsatz	
		Bestand	Plan		Bestand	Plan	Bestand	Plan
Lager	zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher (n.g.) Abfälle	8.12.2		BE 1 BE 2 BE 3 BE 4.1 BE 5 BE 6.1 BE 6.2 BE 8.1 BE 8.2	5.360 t	5.388 t	65.500 t/a	74.500 t/a
	zeitweilige Lagerung gefährlicher (g.) Abfälle	8.12.1.2	8.12.1.1	BE 7.1 BE 7.2 BE 9	<50 t	78 t	4.000 t/a	1.982,7 t/a
<i>Summe zeitweiliges Lager gesamt (n.g. + g. Abfälle)</i>					<5.410 t	5.466 t	69.500 t/a	76.482,7 t/a
Behandlung	Konfektionierung von Grünschnitt	8.11.2.4		BE 4.2	800 t/d		15.000 t/a	
	Konfektionierung von Altholz AI-AIII	8.11.2.4		BE 6.3	60 t/d		8.000 t/a	

Tabelle 1: Charakterisierung der Gesamtanlage im Überblick

2.2 Charakterisierung der Betriebseinheiten der Gesamtanlage (Tabelle 2)

In der folgenden Tabelle 2 wird die Anlagenabgrenzung der Gesamtanlage höher aufgelöst. Die Betriebseinheiten werden genauer charakterisiert. Angegeben werden Lagermengen und Lagerarten der zugelassenen Abfälle je Betriebseinheit und die Lage/der Ort der Betriebseinheiten im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar. Weitere Details finden sich in den Planunterlagen.

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen sind **rot** markiert.

Betriebseinheit		Zugehörigkeit zur Ziffer Anhang 1 der 4 BImSchV		Lagermenge		Jahresmenge		Lagerort	Lagerart
		Bestand	Plan	Bestand	Plan	Bestand	Plan		
BE 1	Zeitweilige Lagerung von Sperrmüll	8.12.2		20 t		5.000 t/a		Lagerung unter Halle, Deponieplateau, versiegelte Fläche	LB
BE 2	Zeitweilige Lagerung von Papier	8.12.2		300 t		20.000 t/a		Lagerung unter Halle, Deponieplateau, versiegelte Fläche	LB, C
BE 3	Zeitweilige Lagerung von Altmetall	8.12.2		90 t		500 t/a		Lagerung in Mieten/Boxen, Deponieplateau, versiegelte Fläche	LB, C, M
BE 4.1	Zeitweilige Lagerung von Grünschnitt	8.12.2		1.500 t		15.000 t/a		Lagerung in Mieten/Boxen, Deponieplateau, versiegelte Fläche	LB, C, M
BE 4.2	Konfektionierung von Grünschnitt	8.11.2.4		800 t/d		15.000 t/a		Direkt in BE 4.1	
BE 5	Zeitweilige Lagerung von Glas	8.12.2		500 t		10.000 t/a		Lagerung in Sortierboxen, Deponieplateau, versiegelte Fläche	LB
BE 6.1	Zeitweilige Lagerung von Altholz AI-AIII	8.12.2		2.480 t		8.000 t/a		Lagerung in Boxen, Deponieplateau, zwischenabgedeckte Deponiefläche	LB
BE 6.2				20 t				Kleinanlieferungen, Lagerung unterhalb Überdachung, versiegelte Fläche Wertstoffhof	C
BE 6.3	Konfektionierung von Altholz AI-AIII	8.12.2.4		60 t/d		8.000 t/a		beim Beladen der LKW in BE 6.1	

Betriebseinheit		Zugehörigkeit zur Ziffer Anhang 1 der 4 BImSchV		Lagermenge		Jahresmenge		Lagerort	Lagerart
		Bestand	Plan	Bestand	Plan	Bestand	Plan		
BE 7.1	Zeitweilige Lagerung von Altholz AIV*	8.12.1.2	8.12.1.1	18 t		1.000 t/a		Lagerung in Boxen (überdacht), Deponieplateau, zwischenabgedeckte Deponiefläche	LB
BE 7.2		(gemeinsame Anlage mit BE 9)		2,5 t	20 t			Kleinanlieferungen, Lagerung unterhalb Überdachung in Container, versiegelte Fläche WSH	C
BE 8.1	Gewerbeabfälle und zeitweilige Lagerung weiterer n.g. Abfälle	8.12.2		100 t		3.274,50 t/a		Lagerung in Boxen, Deponieplateau, zwischenabgedeckte Deponiefläche	LB
BE 8.2	Kleinanlieferungen und zeitweilige Lagerung weiterer n.g. Abfälle	8.12.2		300 t		3.725,50 t/a	12.725,50 t/a	Lagerung in Container und in Lagerboxen, unterhalb Überdachung (Ausnahme Bau-schutt), versiegelte Fläche WSH	LB, C
BE 9	Zeitweilige Lagerung von g. Abfällen	8.12.1.2	8.12.1.2	<29,5 t	40 t	3.000 t/a	982,7 t/a	Lagerung unterhalb Überdachung in Container, versiegelte Fläche im Bereich WSH	C, S
		(gemeinsame Anlage mit BE 7.1/7.2)							

Tabelle 2: Charakterisierung der Betriebseinheiten

WSH = Wertstoffhof
n.g. Abfälle = nicht gefährliche Abfälle
g. Abfälle = gefährliche Abfälle

Lagerart:

LB = Lagerung in Lagerboxen (3-seitig umschlossen)
C = Lagerung in Container
S = Lagerung in sonstigen Spezialbehältern
M = Mieten

2.3 AVV-Positiv-Katalog der jeweiligen Betriebseinheiten (Tabelle 3)

In der folgenden Tabelle 3 werden die je Betriebseinheit zugelassenen Abfälle gemeinsam mit den Lagerkapazitäten und Lagerarten der Abfälle abgebildet.

Hinweis:

Da die Abfälle in der Anlage nicht sortiert werden, sind die In- und Outputabfälle identisch.

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen sind **rot** markiert.

BE	ASN	Bezeichnung gemäß AVV	Lagerkapazität		Lagerart
			Bestand	Plan	
BE 1	Sperrmüll		20 t		LB
	20 03 07	Sperrmüll			
BE 2	Papier		300 t		LB, C
	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			
	20 01 01	Pappe und Papier			
BE 3	Altmetall		90 t		LB, C, M
	02 01 10	Metallabfälle			
	12 01 03	NE-Metallfrei- und -drehspäne			
	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			
	15 01 04	Verpackungen aus Metall			
	16 01 17	Eisenmetalle			
	16 01 18	Nichteisenmetalle			
	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			
	17 04 02	Aluminium			
	17 04 03	Blei			
	17 04 04	Zink			
	17 04 05	Eisen und Stahl			
	17 04 06	Zinn			
	17 04 07	gemischte Metalle			
	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle			
	19 10 02	NE-Metall-Abfälle			
	19 12 02	Eisenmetalle			
	19 12 03	Nichteisenmetalle			
	20 01 40	Metalle			
BE 4	Grünschnitt		1.500 t		LB, C, M
	02 01 07	Abfälle aus Forstwirtschaft			
	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle			
BE 5	Glas		500 t		LB
	15 01 07	Verpackungen aus Glas			
	19 12 05	Glas			
	20 01 02	Glas			

BE	ASN	Bezeichnung gemäß AVV	Lagerkapazität		Lagerart
			Bestand	Plan	
BE 6	Altholz AI-AIII		2.500 t		LB, C
	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			
	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
	03 01 05	Sägemehl, Sägespäne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen			
	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			
	15 01 03	Verpackungen aus Holz			
	17 02 01	Holz			
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
BE 7	Altholz AIV*		20,5 t	38 t	LB, C
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*			
	20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			
BE 8	Weitere nicht gefährliche Abfälle (Gewerbeabfälle und Kleinanlieferungen)		400 t		LB, C
	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			
	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe			
	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			
	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			
	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			
	07 02 13	Kunststoffabfälle			

BE	ASN	Bezeichnung gemäß AVV	Lagerkapazität		Lagerart
			Bestand	Plan	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen			
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen			
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			
	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			
	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen			
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			
	15 01 05	Verbundverpackungen			
	15 01 06	gemischte Verpackungen			
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen.			
	16 01 03	Altreifen			
	16 01 22	Bauteile a.n.g.			
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen			
	16 06 04	Alkalibatterien (außer unter 16 06 03*)			
	17 01 01	Beton			
	17 01 03	Fliesen und Keramik			
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen. Annahme ausschließlich von nicht wassergefährdenden unbelasteten Kleinmengen der Materialklasse RC-1 gemäß ErsatzbaustoffV			
	17 02 02	Glas Annahme ausschließlich von nicht wassergefährdenden unbelasteten Kleinmengen der Materialklasse RC-1 gemäß ErsatzbaustoffV			
	17 02 03	Kunststoff			
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			

	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen. Annahme ausschließlich von nicht wassergefährdenden unbelasteten Kleinmengen der Materialklasse RC-1 gemäß ErsatzbaustoffV			
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle			
	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			
	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden			
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			
	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			
	19 08 02	Sandfangrückstände			
	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			
	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			
	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			
	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
	20 01 01	Pappe und Papier			
	20 01 02	Glas			
	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			
	20 01 10	Bekleidung			
	20 01 11	Textilien Teppiche			
	20 01 11	Textilien			
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			

BE	ASN	Bezeichnung gemäß AVV	Lagerkapazität		Lagerart
			Bestand	Plan	
	20 01 39	Kunststoffe Annahme ausschließlich gereinigter Heizöltanks			
	20 01 40	Metalle			
	20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.			
	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle			
	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
	20 03 02	Marktabfälle			
	20 03 03	Straßenabfälle			
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			
	20 03 07	Sperrmüll			
	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.			
BE 9	Gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte, Batterien, Kleinfraktionen)		29,5 t	40 t	C, S
	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile			
	16 02 13*	Photovoltaikmodule			
	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			
	16 06 01*	Bleibatterien*			
	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe*			
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			
	20 01 21*	Leuchtstoffröhren, Lampen*			
	20 01 23*	Wärmeüberträger*			
	20 01 33*	Batterien*, Lithium-Ionen Akkus*			
	20 01 35*	Monitore*			
	21 01 35*	Druckerpatronen			
	20 01 35*	Haushaltsgroßgeräte*			
	20 01 35*	Elektrokleingeräte*			
Summe nicht gefährliche Abfälle			5.360 t	5.388 t	
Summe gefährliche Abfälle			<50 t	78 t	

Tabelle 3: AVV-Positiv-Katalog je Betriebseinheit

BE = Betriebseinheit
ASN = Abfallschlüsselnummer
AVV = Abfallverzeichnisverordnung

Lagerart:

LB = Lagerung in Lagerboxen (3-seitig umschlossen)
C = Lagerung in Container
S = Lagerung in sonstigen Spezialbehältern
M = Mieten

2.4 Öffnungszeiten/Annahmezeiten des Wertstoffhofs für die Bürger/Gewerbetreibenden

Montag-Freitag: 7:30 bis 16:00 Uhr

Samstag: 8:00-13:00 Uhr (November – März: 8:00 bis 12:00 Uhr).

3. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf **37.242,66 €**.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist folgendes Merkblatt maßgeblich:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich in dieser Genehmigung um die Baugenehmigung nach §§ 74, 66 Hessische Baunutzungsverordnung (HBO) für

- die Nutzungsänderung der ehemaligen Aufbereitungshalle der Kompostierungsanlage in einen Wertstoffhof,
- die Errichtung der Erweiterung und Optimierung des Wertstoffhofs und
- für die Errichtung des neuen Einfahrtsbereichs, inkl. Wiegehaus und Waagen im Bereich des Wertstoffhofs.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 08.11.2022, eingegangen am 28.11.2022 in seiner letztmalig ergänzten Fassung:

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
Kapitel 1	Antrag	
	Kapitelübersicht	1
	Formular 1/1 vom 21.11.2023: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand	1
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis	1
Kapitel 3	Kurzbeschreibung	9
Kapitel 4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
Kapitel 5	Standort und Umgebung	
	Beschreibung	2
	Topographische Karte vom 11.05.2021	1
	FNP mit Beschluss vom 06.06.2016	1
Kapitel 6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Kapitelübersicht	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Erläuterungsbericht in der überarbeiteten Fassung vom 31.10.2023 mit folgenden Anlagen:	48
	— Anlage 1:	
	– Topographische Karte, Plan 1 vom 11.05.2021	1
	– Übersichtslageplan Bestand, Plan 1.1 vom 22.06.2023	1
	– Bestandslageplan Leitungen, Plan 2.1 vom 11.05.2021	1
	– Lageplan Wertstoffhof („neu“), Plan 3b vom 09.11.2023	1
	– Lageplan Betriebsflächen, Plan 3.1b vom 09.11.2023	1
	– Schnitte A-A, B-B, C-C, Plan 4.1 vom 21.05.2021	1
	– Schnitt D-D, Plan 4.2a vom 05.04.2023	1
	– Schnitt E-E, Plan 4.3 vom 01.02.2022	1
	– Schnitt F-F, Plan 4.4 vom 11.05.2021	1
	– Schnitt G-G, Plan 4.5 vom 12.05.2021	1

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	– Grundriss Wiegehaus, Plan 5.1 vom 01.02.2022	1
	– Ansichten Wiegehaus, Plan 5.2 vom 01.02.2022	1
	– Entwässerungsplan, Plan 6.1b vom 09.11.2023	1
	– Entwässerungsplan Ausschnitt, Plan 6.2a vom 05.07.2023	1
	– Lageplan Versorgung, Plan 7b vom 09.11.2023	1
	– Lageplan Bauphase 1, Plan 8.1b vom 09.11.2023	1
	– Lageplan Bauphase 2, Plan 8.2b vom 09.11.2023	1
	– Lageplan Fundamente, Plan 9 vom 21.05.2021	1
	— Anlage 2:	
	– Geotechnischer Bericht der IGU GmbH, Wetzlar vom 24.06.2021, Projekt-Nr. 4954.20	16
	– Mailwechsel vom 16.+ 27.05.2021 zwischen Herrn Bockel, IGU GmbH Wetzlar und Frau Ji, Reichmann + Partner Ingenieurgesellschaft mbH + Co. KG, Ehringshausen	2
	— Anlage 3:	
	– Objektbeschreibung Wiegehaus	20
	— Anlage 4:	
	– Bemessung Lamellenklärer ViaKan durch die Mall GmbH, Donaueschingen vom 15.03.2023	17
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Kapitelübersicht	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7.3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	entfällt
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	entfällt
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	entfällt
	Formular 7/6: Stoffdaten	3
Kapitel 8	Luftreinhaltung	
	Beschreibung	1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
	Emissions- und Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle, Freiburg vom 26.10.2022, Projekt-Nr. 21-10-07-FR	73
Kapitel 9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Beschreibung	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	1

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	In/Outputkatalog	4
Kapitel 10	Abwasserentsorgung	
	Beschreibung	1
	Formular 10: Abwasserdaten	8
Kapitel 11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
	Beschreibung	1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1
Kapitel 12	Abwärmenutzung	
	Beschreibung	
Kapitel 13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Beschreibung	2
	Verkehrsaufstellung für das AWZ Aßlar	1
Kapitel 14	Anlagensicherheit	
	Beschreibung	1
Kapitel 15	Arbeitsschutz	
	Beschreibung	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	2
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
Kapitel 16	Brandschutz	
	Beschreibung	1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: GVS/SGF	1
	2 x Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil WHS	6
	Brandschutzkonzept der Fa. Reichmann + Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ehringshausen vom 04.11.2022, Projekt-Nr. 20 233	32
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Beschreibung	2
Kapitel 18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Beschreibung allgemein	1
	Erläuterungsbericht mit Anlagen	5
	— Anlage 1:	1
	– Bauantrag (Formular)	2
	– Entwurfsverfasser	1
	– Statistikblatt Wiegehaus	3
	– Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	– Statistikblatt Wertstoffhof	3

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	— Anlage 2:	1
	– ungeprüfter Standsicherheitsnachweis mit Anlage (Positionsplan mit Gründung) der Fa. Reichmann + Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ehringshausen vom 15.12.2020, Projekt-Nr. 20 233	142
	– Prüfbericht Nr. 1 vom 14.06.2024, Verzeichnis-Nr. AW4153 und geprüfter Standsicherheitsnachweis des Prüfsachverständigen für Baustatik VPI Herr Dipl.-Ing. Horst Dietz, Hanau	144
Kapitel 19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Beschreibung	1
Kapitel 20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Beschreibung	1
Kapitel 21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Beschreibung	1
Kapitel 22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
	Beschreibung	1

V. Nebenbestimmung gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, so gilt der Letztere.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (z.B. Brand) mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Die Urschrift, eine Kopie oder eine digitale Fassung dieses Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1

Es ist ein Nachverfolgungssystem für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage nachzuverfolgen sind.

Das Nachverfolgungssystem muss folgende Eigenschaften erfüllen:

- Es ist digital bzw. computergestützt zu führen.
- Es muss jederzeit die derzeit lagernde Menge an Abfällen abgerufen werden können, wobei die Mengen abfallschlüsselgenau nach AVV zu führen sind. Zur Vereinfachung der Erfassung der Lagermenge kann für in Containern lagernde Abfälle das jeweils spezifische Gewicht des Abfalls für einen vollen Container angenommen werden. Für den in Lagerboxen befindlichen Bauschutt und Grünschnitt kann zur Vereinfachung das jeweilige spezifische Gewicht anhand des maximalen Füllvolumens der Lagerbox unter Annahme einer Füllhöhe von 1,5 m näherungsweise ermittelt werden.
- Außerdem muss daraus die Gesamtmenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ersichtlich sein.
- Die genehmigten Lagermengen sind jederzeit abfallschlüsselgenau nach AVV einzuhalten. Hierzu ist im Zuge des Annahmeverfahrens bei drohender Lagermengenüberschreitung eine Warnung aus dem Nachverfolgungssystem auszugeben.
- Die erfassten Daten sind revisionssicher zu speichern und fünf Jahre lang aufzubewahren. Dabei sind die Daten tagesgenau zu archivieren, als Speicherzeitpunkt sind die Lagermengen bei Betriebsschluss zu wählen. Für den aktuellen Tag sind die Daten jeweils so zu führen, dass veränderte Lagerbestände unverzüglich, jedoch jeweils spätestens bis Betriebsschluss, in das Nachverfolgungssystem übertragen werden.

2.2

Die Betriebsflächen des Wertstoffhofes sind durchgehend sauber zu halten, dazu arbeitsmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf mittels einer Kehrmaschine feucht zu reinigen. Die Fahrflächen sind mindestens wöchentlich und bei Bedarf mittels einer Kehrmaschine feucht zu reinigen. Die Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3. Bauordnungsrecht

3.1

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten wird durch die Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss Lahn-Dill, Abteilung Bauen und Wohnen, FD 23.2 Bautechnik, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, im Rahmen der Bauüberwachung stichprobenartig überprüft.

Die Fertigstellung nachfolgender Bauabschnitte bzw. die Beendigung nachfolgender Bauarbeiten sind der Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung rechtzeitig anzuzeigen:

- Abschließende Fertigstellung -

Mit den Anzeigen sind entsprechend dem Baufortschritt auch die Bescheinigungen nach den §§ 59, 68 und 83 HBO vorzulegen.

Die Nutzung ist erst zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen und die Bauaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach HBO untersagt.

Ob und in welchem Umfang eine Besichtigung aufgrund der Anzeigen durchgeführt wird, bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen (§§ 59, 61, 68, 83, 84 HBO).

3.2

Der Prüfbericht Nr. 1 vom 14.06.2024, Verzeichnis Nr. AW4153 des Prüfsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Horst Dietz in, Donaustraße 7, 63452 Hanau sowie die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen, den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Diese Unterlagen habe ich dem Kapitel 18 der Genehmigungsunterlagen beigelegt.

4. Brandschutz

4.1

Die für die Gesamtliegenschaft „Abfallwirtschaftszentrum Lahn-Dill – AWLD“ vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu aktualisieren und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Kreisausschuss Lahn-Dill, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, FD Gefahrenabwehr und -bekämpfung, Franz-Schubert-Straße 4, 35578 Wetzlar, zur Verteilung zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als pdf-Datei zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung einzelner Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (horizontale Rasterfelder mit Buchstaben, vertikale Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenträume und die Außentreppen als „vertikale Rettungswege“ sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenträume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Abweichend von den Vorgaben der DIN 14095 sollen nur die notwendigen Flure mit entsprechend brandschutztechnisch bemessener Abtrennung als horizontale Rettungswege in den Geschossplänen die weißgrüne Farbhinterlegung erhalten.
- Neben den nicht befahrbaren (gelbe Farbe, RAL 1003) und den befahrbaren Flächen (graue Farbe, RAL 7004) nach DIN 14095 sind alle begehbaren, jedoch nicht mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Flächen mit einem Grauton zu hinterlegen, der sich deutlich von der Farbe RAL 7004 für befahrbare Flächen absetzt (z.B. dunkelgrau).
- Gemäß Ziffer 5.14.2 MIndBauRL ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Objektbeschreibung unter „Bemerkungen“ sowie im Übersichtsplan und den Geschossplänen des Feuerwehrplanes in einem gut sichtbaren Textblock anzugeben. Der Hinweis muss so abgebildet sein, dass er sofort erkennbar ist (z.B. Hervorhebungen etwa durch Fettdruck, Farbigkeit etc.).

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen.

4.2

Die im Brandschutzkonzept Nr. 20 233, erstellt vom Ingenieurbüro Reichmann + Partner vom 04.11.2022, beschriebene Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 zu aktualisieren und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Kreis Ausschuss Lahn-Dill, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, FD Gefahrenabwehr und -bekämpfung, Franz-Schubert-Straße 4, 35578 Wetzlar, freigeben zu lassen (§§ 14, 53 HBO).

5. Wasser- und Bodenschutz

5.1 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Betriebsstörungen, Leckagen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen oder im Brandfall die dabei freigesetzten Stoffe (z.B. Chemikalien, sonstige wassergefährdende Stoffe, belastetes Abwasser, unreinigtes Löschwasser etc.) nicht in ein Gewässer, zur öffentlichen Kanalisation oder ins Erdreich gelangen.

5.2 Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplan

5.2.1

Die entsprechenden Vorkehrungen zur Schadenserkenkung und Gefahrenabwehr sind im betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplan zu dokumentieren.

5.2.2

Die Gesamtfassung des aktualisierten betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplanes für das Abfallwirtschaftszentrum Aßlar ist spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des optimierten Wertstoffhofs dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

5.3 Flächen

Alle Verkehrs-, Anliefer- und Lagerbereiche sind regelmäßig auf Verunreinigungen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen, um die Belastung des anfallenden Niederschlagswassers zu minimieren.

5.4 Gefährliche Abfälle

Der Kontakt von gefährlichen Abfällen mit Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen vollständig zu unterbinden.

5.5 Lamellenklärer

Der zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers der nicht überdachten Flächen des Wertstoffhofs eingesetzte Lamellenklärer ist regelmäßig entsprechend den Herstellervorgaben zu warten und ggf. zu reinigen, damit die erforderliche Abscheideleistung nach DWA-A 102-2 jederzeit sichergestellt ist.

6. Abfallrecht

6.1 Rückbau- und Abbrucharbeiten in der Teilanlage Wertstoffhof

6.1.1

Die Wiederverwendung und Entsorgung der anfallenden Materialien (AVV 17 01, 17 03, 17 05) kann wie beantragt erfolgen.

Im Nachgang der Baumaßnahme ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1. Landgraf-Philipp-Platz 1-5, 35390 Gießen eine Aufstellung des Verbleibs der abgebrochenen Materialien zu übersenden.

6.1.2

Sollten erst im Zuge der Abbrucharbeiten Materialien auftauchen, welche als Schadstoffe bekannt sind oder welche Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, ist ein umwelttechnisches Fachbüro oder eine Fachgutachterin bzw. ein Fachgutachter mit der Sachstandsermittlung und Abfalleinstufung zu beauftragen.

Bei mehr als punktuellm Auftreten des Schadstoffes ist für die Weiterführung der Abbruch- und Aushubarbeiten die Konzeptionierung durch ein umwelttechnisches Fachbüro bzw. einer Fachgutachterin/einem Fachgutachter erforderlich.

6.2 Abfallannahme in und Betrieb der Teilanlage Wertstoffhof

6.2.1

Abfallannahme in der Teilanlage Wertstoffhof

6.2.1.1

Im Rahmen der Abfallannahme ist eine Eingangs- bzw. Sichtkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist mit den Deklarationsmerkmalen der betreffenden Abfallart abzugleichen (Identitätskontrolle). Organoleptisch auffällige oder nicht hinreichend mit der Deklaration oder der Abfallbeschreibung übereinstimmende Abfälle sind zurückzuweisen. Hierüber ist ein Vermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

6.2.1.2

Nicht zugelassene Abfallstoffe, welche nicht unmittelbar bei der Anlieferung im Rahmen der durchzuführenden Annahmekontrolle festgestellt und zurückgewiesen werden konnten, sind dem jeweils zutreffenden Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und in dafür geeigneten, medienresistenten Behältern für die weitere ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen und zeitnah zu entsorgen.

6.2.1.3

Asbesthaltige Baustoffe, Nachtspeichergeräte und Mineralwolle dürfen nur verpackt angenommen und gelagert werden.

Sofern bei Nachtspeichergeräten durch Abkleben aller Gehäuseöffnungen der Austritt von Asbestfasern und ggf. anderen Schadstoffen sicher verhindert werden kann, so ist diese Maßnahme ausreichend. Auf das Verpacken des gesamten Gerätes kann in diesen Fällen verzichtet werden.

6.2.1.4

Im Rahmen der Annahme von Bitumengemischabfällen (AVV 17 03 02) zur zeitweiligen Lagerung in BE 8 ist jeweils ein Schnelltest (Lacksprühverfahren) im Hinblick auf die Abgrenzung von kohlenteehaltigen Bitumengemischen durchzuführen.

Das Procedere des Annahme- und Kontrollverfahrens ist vor der Inbetriebnahme in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festzulegen.

6.2.1.5

Die Anlieferungs- und einzelnen Lagerbereiche (getrennt nach Fraktionen) sind sichtbar mit Hinweisschildern bzw. Farbmarkierungen zu kennzeichnen.

6.2.2

Betrieb der Teilanlage Wertstoffhof

6.2.2.1

Alle mit Abfällen endverfüllte Container sowie nicht endverfüllte Container, die flugfähige und/oder eluierbare Anteile enthalten, sind über Nacht durch eine geeignete Abdeckung vor Verwehung (bspw. Netz) und/oder Niederschlag (bspw. Plane, unter Dach) zu schützen.

Während des Befüllens ist bei diesen Containern sicherzustellen, dass Verwehungen nicht stattfinden.

6.2.2.2

Alle gefährlichen Abfälle (Altholz A IV, Elektroaltgeräte, Asbest, Mineralwolle) sind grundsätzlich und jederzeit niederschlags- und vor Verwehung geschützt zu lagern (z.B. unter Dach, in Iso-Container oder unter wasserundurchlässiger Plane).

6.2.2.3

Auf der als „Reserve Wertstoffhof“ bezeichneten Logistikfläche dürfen keine Abfälle zeitweilig gelagert werden. Einzelne, mit Abfällen endverfüllte Container zur Abholung sind bis zum Ende des auf die Bereitstellung folgenden Werktags abzufahren.

Die Bereitstellung darf nur in Containern erfolgen, welche die Anforderungen der Nebenbestimmungen 6.2.2.1 und 6.2.2.2 (Abdeckung) erfüllen. Die Container müssen für den Transport fertig vorbereitet sein (Abdeckung), eine Befüllung oder Entleerung von Containern darf auf dieser Fläche nicht vorgenommen werden. Eine Bereitstellung von Abfällen als Haufwerk ist ebenfalls untersagt.

Die Einhaltung dieser Anforderung ist über eine entsprechende Arbeitsanweisung inkl. Mitarbeiterschulung sicherzustellen (s. auch Nebenbestimmungen 6.3.3.1 – 6.3.3.3).

6.2.2.4

Im Rahmen der Umsetzung der GewAbfV ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ in der Fassung vom 11.02.2019 zu beachten.

6.2.2.5

Der Umgang mit Elektroaltgeräten hat entsprechend den Mitteilungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A (Stand 08.05.2024 und 31 B (Stand 18.04.2018) „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ zu erfolgen.

6.2.2.6

Der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen hat entsprechen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in der Fassung vom 29.11.2022, veröffentlicht am 08.05.2023 zu erfolgen.

6.2.2.7

Biologisch abbaubare Abfälle (z.B. Grünschnitt) dürfen nicht in einen Zersetzungsprozess übergehen. Die maximale Lagerdauer ist daran auszurichten und soll im Regelfall vierzehn Tage, jedenfalls aber die maximale Zeit von vier Wochen nicht überschreiten.

6.2.2.8

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind umgehend zu ergänzen und zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase 1 vorzulegen.

6.2.2.9

Die auf der Teilanlage Wertstoffhof beschäftigten Mitarbeiter sind anhand der Vorgaben aus dem überarbeiteten Betriebshandbuch rechtzeitig vor Beginn der Bauphase 1 sowie vor Aufnahme des Regelbetriebes der geänderten Anlage zu schulen.

Entsprechende Schulungsnachweise sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen spätestens eine Woche vor Beginn der Bauphase 1 sowie spätestens eine Woche vor Aufnahme des Regelbetriebes der geänderten Anlage vorzulegen.

6.3 Betriebsdokumentation für die Teilanlage Wertstoffhof

6.3.1

Betriebstagebuch für die Teilanlage Wertstoffhof

6.3.1.1

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Daten zu erfassen sind:

- Datum der Anlieferung,
- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Herkunft, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die angenommenen gebührenpflichtigen Abfälle. Für gebührenfreie Anlieferungen ist die Anzahl der täglichen Anlieferungen zu dokumentieren.
- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die abgegebenen Abfälle und Angaben zu deren Verbleib (Verwertung/Beseitigung, Entsorger/Entsorgungsanlage),
- Ergebnisse von Sichtkontrollen und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

6.3.1.2

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

6.3.1.3

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

6.3.1.4

Das Betriebstagebuch und eine Kopie des Genehmigungsbescheides sind auf der Anlage aufzubewahren und den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

6.3.2

Betriebsordnung für die Teilanlage Wertstoffhof

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz

- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe

aufzunehmen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob für die Bauphasen 1-2 weitergehende Regelungen in der Betriebsordnung erforderlich sind.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

6.3.3

Betriebshandbuch für die Teilanlage Wertstoffhof

6.3.3.1

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/ Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Teilanlage Wertstoffhof erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen etc.),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B.: Sortier- und Steuerungsanweisungen an das Personal u. ä.),
- Betriebsanleitungen/-anweisungen, insbesondere für die Annahmekontrolle, Dokumentation, Fehlwurfauslese, Nutzung des „Reserve Wertstoffhofes“ sowie zur Bewirtschaftung einzelner Abfallarten, insbesondere Elektroaltgeräten, asbesthaltigen Abfällen, künstlichen Mineralfasern, Heizöltanks, Tonerabfällen, und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz

aufzunehmen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob für die Bauphasen 1-2 weitergehende Regelungen im Betriebshandbuch erforderlich sind.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

6.3.3.2

Weiterhin sind darin die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

6.3.3.3

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

6.3.4

Jahresübersicht für die Teilanlage Wertstoffhof

6.3.4.1

Über die nachfolgenden Daten ist anhand der Betriebstagebuchaufzeichnungen jeweils eine Jahresübersicht für die Teilanlage Wertstoffhof zu erstellen:

- Zeitraum der Anlieferungen (Input) und Gesamtmenge (in Tonnen) pro Herkunftsbereich und Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV; ggf. erzeuerspezifische Bezeichnung),
- Bilanzierung (Jahresmenge in t) pro angenommene sowie entsorgte Abfallart nach AVV,
- Verbleib der Abfälle (Output) zur Verwertung und Beseitigung (Verwerter / Beseitiger, Art und Ort der Verwertung / Beseitigung),

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Daten zu bewerten und in der Jahresübersicht darzulegen:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

6.3.4.2

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

6.4 Anforderungen an das Personal

6.4.1

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

6.4.2

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

6.4.3

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

6.4.4

Das Leitungspersonal ist für Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

6.4.5

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

6.5 Einstufung des neuen In- bzw. Outputs nach Abfallverzeichnisverordnung

Die durch die Erweiterung der Teilanlage im Output anfallenden Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung - AVV wie folgt einzustufen:

Betriebseinheit 8.2

(zeitweiliges Lager für Gewerbeabfälle und Kleinanlieferungen)

Lfd. Nr.	Betriebsinterne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Stoff-Nr. Output
1	Toner und Druckerpatronen	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	AV8
2	Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	AV8
3	CDs	20 01 39	Kunststoffe	AV8

Betriebseinheit 9

(zeitweiliges Lager für gefährliche Abfälle Wertstoffhof für Elektroaltgeräte und Batterien)

Lfd. Nr.	Betriebsinterne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Stoff-Nr. Output
4	Toner und Druckerpatronen	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	AV9
5	PUR Schaumdose	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	AV9
6	Lithium-Ionen Akkus	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	AV9
7	Feuerlöscher	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	AV9
8	Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	AB9
9	Abfälle künstliche Mineralfaser	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	AB9

AV X = Abfall zur Verwertung, X = Betriebseinheit

AB X = Abfall zur Beseitigung, X = Betriebseinheit

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie nach § 20 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Genehmigungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

2. Genehmigungsbestand

Sie betreiben das Abfallwirtschaftszentrum Aßlar mit der Deponie Aßlar (AWZ Aßlar) in 35614 Aßlar, Gemarkung Aßlar, Am Grauen Stein, Flur 28, diverse Flurstücke Auf Teilen des Betriebsgrundstücks des AWZ Aßlar betreiben Sie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage (Gesamtanlage) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Konfektionierung von Grünschnitt und Altholz AI-AIII. Die Gesamtanlage besteht aus mehrere selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen, die den Ziffern 8.12.1.2 (V), 8.12.2 (V) und (2-mal) 8.11.2.4 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind.

3. Anlagenabgrenzung

Die unter Ziffer I.2 dieses Bescheids erfolgte Anlagenabgrenzung beruht auf § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und 8.11.2.4 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV.

4. Verfahrensablauf, Verfahrensart

Am 08.11.2022, eingegangen am 28.11.2022, beantragten Sie die wesentliche Änderung der Gesamtanlage nach § 16 BImSchG. Antragsgegenstand ist die Ertüchtigung und kapazitive Erweiterung der Teilanlage Wertstoffhof mit den Betriebseinrichtungen BE 6.2, BE 7.2, BE 8.2 und BE 9.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde der Antrag überarbeitet und war am 23.11.2023 vollständig (§ 7 Abs. 1 d. 9. BImSchV). Die Verfahrensfrist begann somit am 24.11.2023 (§ 10 Abs. 6a BImSchG i.V.m. § 31 HVwVfG).

Durch die beantragte kapazitive Erweiterung ist die Gesamtanlage nun mehr den Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und (2-mal) 8.11.2.4 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Das Vorhaben unterliegt nicht dem Regelungsregime des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg).

Das Genehmigungsverfahren war daher mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1b d. 4. BImSchV).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit folgenden Eckdaten:

08.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (RP GI)
16.01.2024	Beginn des Auslegungszeitraums für Antrag und -unterlagen in der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, in der Umweltschutzabteilung des RP GI und über unsere Homepage Beginn der Einwendungsfrist
15.02.2024	Letzter Tag der Auslegung
15.03.2024	Letzter Tag um Einwendungen vorzutragen
25.04.2024	geplanter Erörterungstermin in der Stadthalle Aßlar
26.04.2024	geplanter möglicher Fortsetzungstag für den Erörterungstermin

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen vorgetragen, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 d. 9. BImSchV).

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) fand statt. Der Schriftwechsel dazu ergibt sich aus der Akte. Die Anhörung endete mit Ihrer Zustimmung zu dieser Fassung des Bescheids mit Mail vom 30.04.2025.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Aßlar bzgl. bauplanungsrechtlicher Belange und Prüfung der verkehrlichen Erschließung innerhalb der Kernstadt Aßlar,
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises bzgl. bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg zur Prüfung der verkehrlichen Erschließung außerhalb der Kernstadt Aßlar und
- der Abwasserverband Wetzlar zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

In meinem Haus wurden die Fachdezernate

- 25.3 bzgl. arbeitsschutzrechtlicher Belange,
- 31 bzgl. planungsrechtlicher Belange,
- 41.4 bzgl. wasserrechtlicher Belange,
- 42.1 bzgl. Fragen zum Stoffstrommanagement der Abfälle und
- 42.2 bzgl. immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Belange.

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

5.1 Immissionsschutz

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind gegeben. Geprüft wurden die Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen wie Staub, durch Geruch und durch Lärm. Die geänderte Gesamtanlage entspricht dem Stand der Technik. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden durch die Nebenbestimmungen sowie die im Antrag beschriebenen Maßnahmen erfüllt.

Im Einzelnen dazu:

5.1.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG besteht darin, bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlage ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt vor schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, vor erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sicherzustellen.

Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen bestehen bei der Gesamtanlage in Form von Luftverunreinigung durch Staub und Geruch sowie durch Lärm. Der Schutz hiergegen ist sichergestellt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Bereich der Luftverunreinigungen werden durch die Technische Anleitung Luft (TA Luft) konkretisiert.

Nach Nr. 4.6 TA Luft ist zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten über die Ermittlung der Immissionskenngrößen erstellt werden muss, oder aufgrund der Geringfügigkeit schädliche Umwelteinwirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Für durch Abfälle und Fahrbewegungen entstehende Stäube sowie durch Abfälle entstehende Gerüche wurde ein Gutachten von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG erstellt. Im Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanzschwelle für Staub und Geruch an den potentiellen Immissionsorten unterschritten werden. Nach Nr. 4.1 c) TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht hervorgerufen werden können und nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft die belästigende Wirkung durch Geruch nicht relevant erhöht wird. Somit musste keine Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung erfolgen.

Schädliche Geräuschemissionen können nicht auftreten.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Bereich der Geräuschemissionen werden durch die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Nach Nr. 7.4 TA Lärm kann hier von einer irrelevanten Lärmeinwirkung durch die Anlage ausgegangen werden, da die nächsten Immissionsorte 770 m von der Anlage entfernt sind. Damit ist die Relevanzschwelle nach 7.4 TA-Lärm nicht erreicht, weil Geräusche durch Anfahrtsverkehr nur bis 500 m zu Beeinträchtigungen führen könnte. Die Deponiezufahrtsstraße Ihrer Anlage endet an einer Landstraße, weshalb keine Einwirkbereiche innerhalb der 500 m gegeben sind. Der auf dem Wertstoffhof auftretende Lärm ist aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten vernachlässigbar.

5.1.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Auflage ein Nachverfolgungssystem für Abfälle einzurichten, ergibt sich aus Nr. 5.4.8.12 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsdürftigen Anlage ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen verpflichtet. Die Vorsorge wird insbesondere durch den Stand der Technik gewährleistet. Der Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG wird in der Anlage zum BImSchG konkretisiert. Darin genannt werden auch u.a. die BVT-Merkblätter.

Für Abfallentsorgungsanlagen relevant ist das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment - 2018). Das BVT-Merkblatt dient an dieser Stelle der Konkretisierung an das Nachverfolgungssystem, welches in der ABA-VwV gefordert wird.

Die ABA-VwV fordert, dass das Nachverfolgungssystem für gefährliche Abfälle zu führen ist. Da der Betreiber für gefährliche Abfälle bereits ein entsprechendes System benötigt, hält sich der Mehraufwand für das Einbinden der nicht gefährlichen Abfälle in das System in Grenzen und ist als verhältnismäßig anzusehen. Im Übrigen unterscheidet das o. g. BVT-Merkblatt nicht entsprechend der Gefährlichkeitsmerkmale.

Organisatorische Anforderungen werden u.a. in Nr. 2.3.2.5 des vorgenannten BVT-Merkblatts formuliert. Darin enthalten sind, das Führen eines digitalen bzw. computerisierten Nachverfolgungssystems.

Die Konkretisierung zur Erfassung des Standorts der Abfälle ergibt sich auch aus Nr. 2.3.2.5 des vorgenannten BVT-Merkblatts. Dies soll dem Betreiber auch vor Augen führen, die Flächen nur entsprechend der Genehmigungslage zu nutzen.

Die Angaben zu den Lagermengen konkretisieren die ABA-VwV und dienen der Sicherstellung, dass sich der Betreiber jederzeit in den genehmigten Grenzen bewegen kann. Hierfür ist es u.a. erforderlich Lagermengen zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Ohne ein solches System hätte der Betreiber keinen Überblick über seinen Lagerbestand. Da im Bereich des Wertstoffhofs mehrheitlich Kleinmengen angeliefert werden, erscheint eine Verwiegung jedes einzelnen eingehenden Abfalls als nicht zielführend. So kann der Betreiber auch pauschal das spezifische Gewicht eines vollen Containers für einen in Containern lagernden Abfall annehmen und im Nachverfolgungssystem hinterlegen. Für den in Lagerboxen befindlichen Bauschutt und Grünschnitt kann zur Vereinfachung das jeweilige spezifische Gewicht anhand des maximalen Füllvolumens der Lagerbox unter Annahme einer Füllhöhe von 1,5 m näherungsweise ermittelt und im Nachverfolgungssystem archiviert werden. Die Füllhöhe von 1,5 m ergibt sich aus den Berechnungen der maximalen Füllvolumina der Lagerboxen der Antragsunterlagen. Der Betreiber schlägt in Kap. 6, Seite 19 der Antragsunterlagen auch eine Abschätzung der Sammelbehältnisse mittels einer Füllstandskontrolle vor.

Das vorgenannte BVT-Merkblatt fordert eine Klassifizierung der Abfälle. Diese Klassifizierung wird im deutschen Recht über die AVV wahrgenommen. Die

abfallschlüsselgenaue Betrachtung der einzelnen Abfälle ist seit langem gängige Praxis in Abfallbetrieben.

Die fünfjährige Speicherung der Daten soll die Überwachbarkeit der Einhaltung der Lagermengen sicherstellen und ergibt sich aus § 52 BImSchG. Die genehmigten Lagermengen sind jederzeit auf dem Betriebsgelände einzuhalten. Die unverzügliche Speicherung für den aktuellen Tag, spätestens zu Betriebsschluss dient dieser grundsätzlichen Anforderung. Die Lagerbestände sind jeweils zum Betriebsschluss als Mengenangabe zu archivieren.

Die Forderung Fahrflächen und Betriebsflächen auf Sauberkeit zu kontrollieren und zu reinigen, soll die Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Rangierarbeiten auf dem Anlagengelände minimieren. Die Betreiberin sieht in den Antragsunterlagen eine Reinigung der Flächen bereits vor. Dies wird hier konkretisiert und stellt somit kein unverhältnismäßiges Mittel da. Die Dokumentation der Reinigungsarbeiten dient der Überwachbarkeit nach § 52 BImSchG.

5.2 Bauplanungsrecht

Die beantragte Planung ist ein Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB. Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Planung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. §§ 30-37 BauGB zu prüfen.

Das Betriebsgrundstück des Abfallwirtschaftszentrums Aßlar mit der Deponie Aßlar und somit die zu betrachtende Änderung der genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage liegen nicht in einem Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Das Betriebsgrundstück liegt vielmehr im sog. Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Die genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlage erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB. Sie ist also als ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen.

Sonstige Vorhaben – wie hier die beantragte wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB – können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Meine Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

— Die Erschließung ist gesichert.

Relevant für die Prüfung dieser Fragestellung ist in diesem Änderungsverfahren, ob durch die beantragte Änderung die verkehrliche Erschließung weiterhin gesichert ist. In diesem Zusammenhang wurde auch betrachtet, ob es mit dem Wegfall der bis Ende des Jahres 2024 befristeten Nutzung der Behelfsausfahrt an der Bundesautobahn A 45 zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung kommen kann.

Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung betrachtet die Erschließung außerhalb der Kernstadt Aßlar.

Hessen Mobil sieht die äußere verkehrliche Erschließung des AWZ Aßlar als gegeben an.

Die Behörde argumentiert, dass die äußere verkehrliche Erschließung des AWZ Aßlar über eine Anbindung an die freie Strecke der L 3376, zwischen der Kernstadt Aßlar und dem Stadtteil Bechlingen erfolgt. Hier ist die L 3376 aus Richtung Kernstadt mit einer Rechtsauffahrhilfe sowie aus Richtung Bechlingen mit einem Linksabbiegestreifen ausgestattet. Ferner ist die Einmündung der Zufahrt des Abfallwirtschaftszentrums mit einem Tropfen versehen.

Gemäß der Antragsunterlagen in Kapitel 13.1 „Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen“ ist durch das beantragte Vorhaben nicht mit einer Erhöhung der Anzahl der ein- und ausfahrenden Pkw und Lkw pro Tag zu rechnen: *„Durch die geplante Änderung erfolgt keine relevante Erhöhung der Gesamtlagerkapazität sowie der Jahresmengen und somit auch nicht der Fahrbewegungen bzw. der Verkehrsbelastung des AWZ Aßlar.“* Dies belegt die Tabelle in Kapitel 13.2 der Antragsunterlagen zu den Verkehren der Materialeingänge und -ausgänge für den Ist- und für den Planzustand.

Auch bei Umsetzung des beantragten Vorhabens, ist der Knoten daher für die örtlichen Anforderungen verkehrsgerecht und leistungsfähig ausgebaut.

Innere verkehrliche Erschließung

Für die Prüfung, ob die verkehrliche Erschließung innerhalb der Kernstadt von Aßlar mit Genehmigung des beantragten Vorhabens weiterhin gegeben ist und ob ggf. verkehrslenkende Maßnahmen anzuordnen sind – auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der Behelfsausfahrt von der A 45 – ist die Stadt Aßlar aufgrund ihrer rund 14.000 Einwohnerinnen und Einwohner als Straßenverkehrsbehörde zuständig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der Hessische Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten, § 45 Straßenverkehrsverordnung).

Auch die Stadt Aßlar hat in Ihrer Stellungnahme vom 12.02.2024 dargelegt, dass mit der geplanten Änderung keine relevante Erhöhung der Gesamtlagerkapazität sowie der Jahresmengen und somit auch nicht der Fahrbewegungen bzw. der Verkehrsbelastung des AWZ Aßlar erfolgt und folglich die innere verkehrliche Erschließung gesichert ist.

- Ihr Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) und beeinträchtigt seine Umsetzung nicht.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Aßlar wird das Betriebsgrundstück des Abfallwirtschaftszentrums Aßlar als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Abfall, ausgewiesen. Dieser Festsetzung wird weiterhin entsprochen.

- Ihr Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbesondere Plänen des Wasser-, Abfall-

oder Immissionsschutzrechts nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB).

Das Änderungsvorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf die vorgenannten Belange.

- Ihr Vorhaben beeinträchtigt keine öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.

Mögliche schädliche Umweltauswirkungen werden definiert in § 3 BImSchG. Ausgehend von dem geänderten Anlagenbetrieb sind dies Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen. Konkretisiert wird das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot durch die Vorgaben in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG sowie durch evtl. Rechtsverordnungen, die aufgrund von § 7 BImSchG (für diese Anlage sind keine einschlägig) und durch Verwaltungsvorschriften, die aufgrund von § 48 BImSchG (hier: TA Lärm, TA Luft) erlassen wurden. Das Vorsorgegebot und damit der Stand der Technik wird zudem über das BVT für Abfallentsorgungsanlagen konkretisiert. Die BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand.

In den Antragsunterlagen werden die möglichen schädlichen Umweltauswirkungen ausreichend beschrieben (Kapitel 8 – Geruch, Staub, Kapitel 13 – Lärm). Erforderliche Nebenbestimmungen werden im Genehmigungsbescheid nach § 12 BImSchG festgelegt (Nebenbestimmungen in Abschnitt V.2 dieses Bescheids) und die Bewertungsergebnisse in den Abschnitten VI.5.1 dieses Bescheids zusammengefasst. Die Erheblichkeitsschwellen werden sicher unterschritten.

- Es liegt keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges in Form unwirtschaftlicher Aufwendungen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BauGB vor. Die Erschließung ist gesichert.
- Öffentliche Belange nach § 35 S. 1 Abs. 3 Nr. 5 BauGB werden von Ihrem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die möglichen Auswirkungen der Anlage auf die naturschutzfachlichen Belange (natürliche Eigenart der Landschaft, Erholungswert der Landschaft, Verunstaltung des Landschaftsbildes und des Ortsbildes) sind nicht zu befürchten. Mit dem Änderungsvorhaben werden keine neuen Gebäude neu errichtet.

Belange des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und des Forstes werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Neue Versiegelungen finden nicht statt.

- Ihr Vorhaben beeinträchtigt den öffentlichen Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB nicht.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sind hier nicht zu beurteilen. Eine Gefährdung wasserwirtschaftlicher Belange ist nicht gegeben. Die Änderungen finden im baulichen Bestand statt.

- Der öffentliche Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB wird von Ihrem Vorhaben nicht beeinträchtigt:

Die Änderungen finden im baulichen Bestand statt und führen daher nicht zu einer Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung.

- Öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB werden von Ihrem Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die Änderungen finden im baulichen Bestand statt.

Fazit:

Ihr Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB und die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen des Magistrats der Stadt Aßlar für das Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 12.02.2024 erteilt.

Folglich liegt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für Ihr Vorhaben vor.

5.3 Bauordnungsrecht

5.3.1 Die bauordnungsrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die im Antragstitel und den Bauvorlagen (vgl. S. 18-1 in Kapitel 18 der Genehmigungsunterlagen) benannten Teile des Großgrundstücks (Flur 28, Flurstück 80/1). Diese sind:

- Nutzungsänderung der ehemaligen Aufbereitungshalle der Kompostierungsanlage in einen erweiterten „neuen“ Wertstoffhof,
- Errichtung der Erweiterung und Optimierung des „neuen“ Wertstoffhofs und
- Errichtung des neuen Einfahrtsbereichs, inkl. Wiegehaus und Waagen im Bereich des Wertstoffhofs.

Hiernach soll laut Kapitel 3 der Genehmigungsunterlagen der erweiterte „neue“ Wertstoffhof unterhalb der bestehenden Aufbereitungshalle der Kompostierungsanlage eingerichtet werde. Die Halle erfährt somit eine Nutzungsänderung, darüber hinaus weitere bauliche Maßnahmen. Aufgrund der Größe des Gebäudes handelt es sich nach § 2 Abs. 9 Nr. 3 HBO um einen Sonderbau. Das Gebäude wird nach § 2 Abs. 4 HBO in die Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Die beantragte Wiegehalle hingegen stellt einen Regelbau der Gebäudeklasse 1 dar.

5.3.2 In dem im Kapitel 18 der Genehmigungsunterlagen hinterlegten Bauantragsformular wurde auf Seite 2 nicht angegeben in welchem Verfahren der Antrag geprüft werden soll. Da es sich vorliegend zumindest in Teilen um einen Sonderbau handelt, war zwingend ein Prüfverfahren nach § 66 HBO durchzuführen.

5.3.3 Die Vorlage der erforderlichen Nachweise nach § 68 Abs. 1 HBO ist nach § 69 Abs. 3 HBO für den Regelbau „Wiegehaus“ erst mit Baubeginn erforderlich.

Für die Prüfung und Überwachung der Nachweise für die Standsicherheit des Sonderbaus „Gebäude Wertstoffhof“ hat die im Verfahren beteiligte Bauaufsicht, der Kreisausschuss Lahn-Dill, Abteilung Bauen und Wohnen, FD 23.2 Bautechnik, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, den Prüflingenieur Herr Dipl.-Ing. Horst Dietz in Hanau beauftragt.

Sein Prüfbericht Nr. 1 vom 14.06.2024, Verzeichnis Nr. AW4153, bescheinigt, dass im Hinblick auf die Statik und die konstruktiven Brandschutzanforderungen keine Bedenken bestehen. Den Prüfbericht und die geprüfte Statik habe ich Kapitel 18 der Genehmigungsunterlagen beigelegt.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel V.3 aufgeführten Nebenbestimmungen wird die Baugenehmigung nach § 74 HBO aufgrund von § 13 BImSchG konzentriert.

5.4 Brandschutz

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens „Ertüchtigung und kapazitive Erweiterung der Teilanlage Wertstoffhof“ ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und die Hessische Bauordnung (HBO), Gebäudeklasse 3. Da es sich bei dem „Gebäude Wertstoffhof“ außerdem um einen Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 3 HBO handelt, wurden darüber hinaus die §§ 14, 53 und 90 HBO der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MInd-BauRL) als Technische Baubestimmung herangezogen.

Die Prüfung aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes befasst sich nur mit dem beantragten und in den Antragsunterlagen beschriebene Antragsgegenstand. Weitergehende brandschutztechnische Anforderungen aus bereits erteilten Genehmigungen für das Deponiegelände sowie für bestehende Gebäudeteile (z.B. Betriebsgebäude) bleiben weiterhin sinngemäß in vollem Umfang bestehen.

Meine Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

5.4.1 Abgleich der Risikoanalyse der Brandschutzplanung mit der Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Die Feuerwehr Aßlar ist derzeit aufgrund ihrer Personalstärke, Ausrüstung und Ausbildung in der Lage, die Aufgaben zur Brandbekämpfung für dieses Objekt in Verbindung mit der baulich vorgesehenen brandschutztechnischen Infrastruktur zu erfüllen.

5.4.2 Baulicher Brandschutz

5.4.2.1

Anordnung der Feuerwehrgänge und Feuerwehrezufahrten sowie deren Kennzeichnung

Die für einen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen stehen auf der öffentlichen Verkehrsfläche "Am grauen Stein" sowie auf dem besagten Grundstück in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.

Die erforderliche Feuerwehr-Zufahrt auf das Grundstück ist vorhanden.

Für das Bauvorhaben ist gemäß Ziffer 5.2.2 MIndBauRL keine Feuerwehr-Umfahrt erforderlich.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen "Flächen für die Feuerwehr" sind im Brandschutzplan "Freilager" der Antragsunterlagen dargestellt. Im Brandschutzkonzept wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen den Anforderungen der Technischen Baubestimmung „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen müssen.

Darüber hinaus sind Angaben zur Kennzeichnung und zur Freihaltung der Feuerwehrflächen, zu den Anforderungen an Zugangsbeschränkungen und zur Pflege von Grünanlagen im Verlauf der Feuerwehrflächen im Brandschutzkonzept enthalten.

Insgesamt ist das Brandschutzgutachten plausibel und nicht zu beanstanden. Feuerwehrgänge und Feuerwehrezufahrten sowie deren Kennzeichnung sind gegeben.

5.4.2.2

Gewährleistung des 2. Rettungsweges

Auf Grundlage der anzuwendenden Sonderbauvorschrift MIndBauRL sind beide nach § 36 HBO erforderlichen und voneinander unabhängigen Rettungswege als bauliche Rettungswege sicherzustellen. Die Anwendung von Rettungsgerät der Feuerwehr ist somit nicht zulässig.

Ihre Planung erfüllt diese Vorgaben. Beide Rettungswege werden über Hauptgänge nach MIndBauRL zu direkten Ausgängen ins Freie bzw. Freiflächen/Fahrwege sichergestellt.

5.4.2.3

Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit

Jeder notwendige Ausgang ins Freie muss unmittelbar auf das Außengelände, und zwar entweder auf eine öffentliche Verkehrsfläche oder auf einen weiterführenden Rettungsweg zu einer öffentlichen Verkehrsfläche führen. Diese Wege müssen befestigt und zu jeder Zeit benutzbar sein.

Der vorstehende Sachverhalt wird im Brandschutzkonzept ausreichend beschrieben.

5.4.2.4

Anordnung von Brand- und Brandbekämpfungsabschnitten

Das Gesamtgebäude „Gebäude Wertstoffhof“ bildet einen zusammenhängenden Brandabschnitt.

Brandwände als Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswände) nach § 33 Abs. 2, Ziffer 1 HBO sind nicht erforderlich, da die Außenwände in einem Abstand von mehr als 2,50 m zur Nachbargrenze angeordnet sind, bzw. ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist.

5.4.2.5

Nachweise nach Musterindustriebaurichtlinie

Entsprechend Ziffer 2 der MIndBauRL können für Industriebauten mit geringeren Brandgefahren, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freilager, Erleichterungen gestattet werden, wenn ansonsten die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall kann der rechnerische Nachweis über die zulässige Größe des Brandabschnittes nach Ziffer 6 MIndBauRL nicht erfüllt werden:

vorh. Grundfläche des Geschosses	<	Zulässige Größe BA nach Abschnitt 6, Tabelle 2, K1
2.990 m ²	>	1.800 m ²

Dennoch soll die Überdachung des Wertstoffhofes inkl. ihrer tragenden und aussteifenden Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Feuerwiderstandsdauer ausgeführt werden.

Seitens der beteiligten Brandschutzdienststelle, dem Kreisausschuss Lahn-Dill, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, FD Gefahrenabwehr und -bekämpfung, Franz-Schubert-Straße 4, 35578 Wetzlar, wurde daher als Vergleichsbetrachtung (gleichwertige Lösung) ein rechnerischer Nachweis über die zulässige Größe des Brandbekämpfungsabschnittes auf Grundlage des Nachweisverfahrens nach Abschnitt 7 MIndBauRL für einen "erdgeschossigen" Industriebau ermittelt:

Aus dieser Vergleichsberechnung mit einer für den globalen Nachweis über alle Bereiche gemittelten Brandbelastung von 465 kWh/m² ergibt sich unter Ansatz der Sicherheitskategorie K1 der Wert: $t_a = 55,60$ Minuten. Der Umrechnungsfaktor c wurde in der Vergleichsbetrachtung mit $c = 0,25$ sowie der Wärmeabzugsfaktor w mit $w = 0,478$ ermittelt.

Die zulässige Größe des Brandbekämpfungsabschnittes beträgt gemäß dieser Vergleichsrechnung unter Anwendung der Tabelle 7 MIndBauRL:

$$A_{\text{BBA zul.}} = 3110,51 \text{ m}^2 \quad > \quad A_{\text{BBA vorh.}} = 3098,19 \text{ m}^2$$

Die erforderliche Wärmeabzugsfläche beträgt:

$$A_w \text{ erf.} = 2,853 \% \quad < \quad A_w \text{ vorh.} = 71,040 \%$$

Die Vergleichsrechnung zeigt, dass die Mindestanforderungen der MIndBauRL an die Größe des Brandbekämpfungsabschnittes und somit an die bauordnungsrechtlichen Schutzziele nach § 14 HBO erfüllt werden. Ihrer beantragten Erleichterung (hier: Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche) kann daher aus Sicht der beteiligten Brandschutzdienststelle zugestimmt werden.

5.4.3 Anlagentechnischer Brandschutz

5.4.3.1

Brandmeldeanlagen (BMA)

Für das Objekt ist entsprechend der Beschreibung im Brandschutzkonzept bzw. dem Nachweis nach Abschnitt 6 und 7 der MIndBauRL keine automatische Brandmeldeanlage erforderlich.

5.4.3.2

Wandhydranten

Sie haben beantragt, auf Wandhydranten zu verzichten.

Wandhydranten wären für das Objekt auf Grundlage einer Sonderbauvorschrift erforderlich: Gemäß Ziffer 5.14.1 MIndBauRL müssen in Industriebauten in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in

ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.

Aus Sicht der beteiligten Brandschutzdienststelle kann dem geplanten Verzicht auf die Wandhydranten im vorliegenden Einzelfall wegen der guten Voraussetzungen für die Zugänglichkeit der Feuerwehr zugestimmt werden.

Bei dem erdgeschossigen und offenen Gebäude mit günstig gelegenen Feuerwehr-Bewegungsflächen, kann der Löschangriff vom Fahrzeug aus auf kurzen Wegen mit geringen Eindringtiefen im Brandraum schnell aufgebaut werden. Wandhydranten würden somit im vorliegenden Fall keine nennenswerte Verbesserung der Einsatzsituation darstellen.

5.4.3.3

Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung

Im Brandschutzkonzept sind Maßnahmen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung in Bezug auf das Schutzziel "wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr" enthalten. Gemäß Ziffer 5.7 MIndBauRL müssen Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchtaucht werden können. Diese Anforderung wäre insbesondere dann erfüllt wenn:

- Diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel angeordnet wird.
- Die aerodynamisch wirksame Fläche der Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,50 m² je 400 m² Grundfläche beträgt.
- Je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird.
- Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z.B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z.B. über Kettenzug geöffnet werden können.

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht hervor, dass von den vorstehend aufgeführten bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen abgewichen werden soll. Auch hier gilt, dass entsprechend Ziffer 2 der MIndBauRL für Industriebauten mit geringeren Brandgefahren, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freilager, Erleichterungen gestattet werden können, wenn ansonsten die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllt sind.

Wie im Brandschutzkonzept unter Ziffer 5.18 auf Seite 22 beschrieben verfügt der Wertstoffhof als "überdachtes Freilager" über eine offene Fassadenfläche von ca. 1.230 m² und somit weitaus mehr, als es die Mindestanforderungen der MIndBauRL vorsehen. Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele nach § 14 HBO werden nach Auffassung der Brandschutzdienststelle daher erfüllt und einer Erleichterung (hier: Verzicht auf Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gemäß MIndBauRL) kann im vorliegenden Einzelfall zugestimmt werden.

5.4.4 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

5.4.4.1

Brandschutzordnung

Aus den Angaben im Brandschutzkonzept geht nicht hervor, dass die Brandschutzordnung mit der Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen und von

dieser freizugeben ist. Diese Vorgabe wurde mit der Nebenbestimmung V.4.2 formuliert.

5.4.4.2

Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

Bei Einhaltung des Brandschutzkonzepts werden die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt. Diese sind:

Die Rettungswege innerhalb der gesamten baulichen Anlage (notwendige Flure, Treppen, Vorräume, Schleusen, Ausgänge usw.) werden durch Hinweisschilder nach DIN EN ISO 7010 und ASR A1.3, ASR A2.3 so gekennzeichnet, dass die Ausgänge ins Freie auch von Personen ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können.

5.4.4.3

Bereitstellung von Kleinlöschgerät

Bei Einhaltung des Brandschutzkonzepts werden die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt. Diese sind:

- Das Gebäude wird mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 bzw. DIN 14406 ausgestattet. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen werden entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" festgelegt.
- Feuerlöscher werden an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, werden gekennzeichnet, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

5.4.5 Abwehrender Brandschutz

5.4.5.1

Löschwasserversorgung

Die MIndBauRL fordert, dass für die Brandbekämpfung eine Wassermenge von mindestens 128 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden als Grundschutz zur Verfügung stehen müssen.

Die erforderliche Löschwassermenge kann aber nur teilweise mit 48 m³/h (800 l/min) durch die zentrale Wasserversorgung der Stadt Aßlar sichergestellt werden (vgl. Stellungnahme der Stadt Aßlar - Formular BAB 27 - vom 12.02.2024).

Im Antrag haben Sie plausibel dargestellt, dass Sie für die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge auf andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z. B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche, Löschwasserkonzept des Lahn-Dill-Kreises) im Umkreis von 300 m um das Objekt zurückgreifen können. Die Brandschutzdienststelle geht wie Sie davon aus, dass durch die geplante Baumaßnahme am Teilbereich Wertstoffhof der Löschwasserbedarf für das gesamte Deponiegebiet der Abfallwirtschaft Lahn-Dill nicht verändert wird; somit, der in den in der Vergangenheit erteilten (Bau)Genehmigungen aufgeführte Löschwasserbedarf auch weiterhin zur Verfügung steht und schlussendlich als gesichert angesehen werden kann.

5.4.5.2

Feuerwehrplan - Notwendigkeit und Ausführung

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne auf Grund einer Sonderbauvorschrift erforderlich.

Die Nebenbestimmung V.4.1 fordert daher, dass die für die Gesamtliegenschaft "Abfallwirtschaftszentrum Lahn-Dill - AWLD" vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 an die Veränderungen vor Ort anzupassen und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.

5.4.5.3

Zugänglichkeit von Grundstück und Objekt, Feuerwehrschrüsseldepots

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist gegeben.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen V.4 sind die Genehmigungsvoraussetzungen des Brandschutzes für das beantragte Vorhaben gegeben.

5.5 Wasser- und Bodenschutz

5.5.1 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Abs. 1 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Intention des betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplanes ist es, im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Gefährdungen für Gewässer bei Betriebsstörungen, Leckagen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen durch die dabei freigesetzten Stoffe (z.B. Chemikalien und sonstige wassergefährdenden Stoffe, belastetes Abwasser, verunreinigte Löschmittel) vermieden werden und dass diese Stoffe nicht in ein Gewässer, zur öffentlichen Kanalisation oder ins Erdreich gelangen.

Durch die in der Nebenbestimmung V.5.2.2 geforderte Anpassung des bestehenden betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplanes für das Abfallwirtschaftszentrum Aßlar an die aktuellen betrieblichen Gegebenheiten und dessen Umsetzung bei Schadensfällen kann die Einhaltung der aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zu stellenden Anforderungen weiterhin sichergestellt werden.

In den Antragsunterlagen haben Sie das gelagerte A IV-Altholz (gefährlicher Abfall) als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Die beantragte Lagerung von AIV-Altholz beträgt max. 20 t. Zusammen mit den gelagerten Elektroaltgeräten und Kleinfractionen von 40 t unterschreitet die Lagermenge den in Anlage 5 AwSV genannten Schwellenwert von 1.000 t für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, sodass die Anlage nicht der Prüfpflicht nach § 46 AwSV und damit auch nicht der Anzeigepflicht nach § 40 AwSV unterliegt. Somit entfällt auch die Pflicht zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Weitergehende Anforderungen an die Qualität des eingeleiteten betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers sowohl für die Indirekteinleitung als auch für die Direkteinleitung in ein Gewässer können erst nach Inkrafttreten des novellierten Anhangs 27 der Abwasserverordnung festgelegt werden. Die aktuell gültige Fassung der Abwasserverordnung sieht noch keine Regelungen für die Lagerung von gefährlichen Abfällen bzw. für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser aus diesen Bereichen und in den mit diesen in funktionalem und räumlichem Zusammenhang stehenden Lagerbereichen vor.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen V.5 sind die Genehmigungsvoraussetzungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes für das beantragte Vorhaben gegeben.

5.5.2 Löschwasserrückhaltung

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelt, dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so geplant, errichtet und betrieben werden müssen, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 15 AwSV und Arbeitsblatt DWA-A 779) zurückgehalten werden. Nur für Anlagen bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist und für Heizölverbraucheranlagen gilt dies nicht.

Die durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene Änderung der AwSV mit weiterer Konkretisierung an die betroffenen Anlagen und die Bemessung der dem Gewässerschutz dienenden Löschwasserrückhaltung ist bisher noch nicht erfolgt. Die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) ist in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen seit Dezember 2021 gestrichen worden.

Gemäß Erlass des HMUKLV vom 06.04.2022 (Gz. III5-079a 08.07.02) ist die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) und die in Hessen vorhandene Handlungsempfehlung „Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall“ als Erkenntnisquelle weiter anzuwenden, bis der Bundesgesetzgeber im Rahmen einer Änderungsverordnung der AwSV den derzeitigen Zustand ändert.

Auf dem Anlagenteil Wertstoffhof werden keine Stoffe mit Wassergefährdungsklasse, sondern nur allgemein wassergefährdende (awg) Stoffe, gelagert. Auch im Sinne der Störfallverordnung sind keine gefährlichen Stoffe vorhanden. Insofern kann eine Löschwasserrückhaltung nicht angeordnet werden.

5.6 **Abfallrecht**

- 6.5.1 Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer V.6.2 – V.6.4 dieses Bescheids dienen zur Sicherstellung Ihrer Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gleichrangig (Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BImSchG § 5 Rn. 77.). Die Anforderungen an die Abfallvermeidungsmaßnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Die Anforderungen an die Abfallentsorgungsmaßnahmen können gefordert werden, wenn sie einerseits gesetzlich gefordert werden, oder andernfalls technisch möglich sind. Technisch möglich sind Maßnahmen in jedem Fall, wenn sie bereits als Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG für die Abfallvermeidung bzw. § 3

Abs. 28 KrWG für die Abfallentsorgung anerkannt sind (Vgl. Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 537; Dietlein, in: Landmann/Rohmer UmweltR BImSchG § 5 Rn. 188.). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Ziffer 13 der Anlage des BImSchG bzw. Ziffer 13 Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Ziffern 13 der aufgeführten Anlagen führen die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium auf.

Für Ihre Anlage maßgebend ist das BVT-Merkblatt zur Abfallbehandlung vom August 2006 und der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 17.8.2018 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar. Die BVT-Schlussfolgerungen sind zudem für IE-Anlagen verbindlich.

Zu den Nebenbestimmungen V.6.2.1.1, V.6.2.1.2 und V.6.2.1.4:

Die Nebenbestimmungen V.6.2.1.1 und V.6.2.1.2 zum ordnungsgemäßen Annahmeverfahren der Abfälle basieren auf den vorgenannten BVT-Schlussfolgerungen, BVT 2, BVT 26 b und BVT 27 a. Weiterhin basieren die Anforderungen auf Kapitel 2.3.2.3 des BVT-Merkblattes.

Die Forderung in Nebenbestimmung V.6.2.1.4 zur Durchführung eines Lacksprühtests für Bitumengemischabfällen (AVV 17 03 02) ist notwendig, um eine Unterscheidung zwischen gefährlichen (teerpechhaltigen) – und nicht gefährlichen Abfällen (nicht teerpechhaltig) vornehmen zu können.

Zur Nebenbestimmung V.6.2.1.3:

In Kapitel 9 der Antragsunterlagen wurde der Abfallschlüssel 17 06 04 für die zeitweilige Lagerung in BE 8 beantragt. Die Forderung zur verpackten Anlieferung und Lagerung ist verhältnismäßig, um Verwehungen und sonstige Austräge der Faserabfälle zu verhindern.

Ebenfalls beantragt wurde der Abfallschlüssel 20 01 35* für die zeitweilige Lagerung in BE 9. Dieser Abfallschlüssel schließt Haushaltsgroßgeräte der Sammelgruppe 4 nach ElektroG ein, wozu nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 ElektroG auch Nachtspeichergeräte zählen. Bei Nachtspeichergeräten ist nicht auszuschließen, dass asbesthaltige Baustoffe enthalten sein können, die entsprechend der einschlägigen Anforderungen zum Umgang mit Asbest zu handhaben sind.

Zur Nebenbestimmung V.6.2.1.5:

Die Forderung zur Kennzeichnung der Lagerbereiche begründen sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.2.7 (b) des BVT-Merkblattes.

Zu den Nebenbestimmungen V.6.2.2.1 und V.6.2.2.2:

Die Nebenbestimmungen V.6.2.2.1 und V.6.2.2.2 zu den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen ist der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung BVT 2e, f, BVT 4, BVT 14 d, g, BVT 19 e abzuleiten. Außerdem ergeben sich die Anforderungen auch aus den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen aus dem BVT-Merkblatt, Kapitel 2.3.5.3. Diese Nebenbestimmungen dienen weiterhin u.a. der Einhaltung der Grundpflichten nach den §§ 7 und 15 KrWG (Vermeidung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit).

Die Forderung zur Kennzeichnung der Lagerbereiche begründen sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.2.7 (b) des BVT-Merkblattes.

Die Zwischenlagerung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 28 KrWG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Ziffer 13 der Anlage 3 des KrWG führt die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium auf.

Die BVT Schlussfolgerung zur Abfallbehandlung vom 17.08.2018, welche der für verbindlich erklärte Teil des BVT Merkblattes ist, schlüsselt unter Punkt 1.5 „Emissionen in Gewässern“ - BVT 19 „Maßnahmen zur Optimierung des Wasserverbrauchs, zur Reduzierung der anfallenden Abwassermengen und zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung der Emissionen in Böden und Gewässer besteht in der Anwendung einer geeigneten Kombination der dort aufgeführten Techniken“ auf.

Hierunter ist die Abdeckung von gelagerten Abfällen in Abhängigkeit zum Risiko aufgeführt.

Das Risiko liegt in jeweils unabhängigen Aspekten wie der Abfalleigenschaft als gefährlicher Abfall, der Verwehbarkeit, der Eluierbarkeit oder der Abschwemmbarkeit, die jeweils mit potenziellen Gefährdungen der Schutzgüter verbunden sind.

Zur Nebenbestimmung V.6.2.2.3:

Antragsgemäß soll der sog. „Reserve Wertstoffhof“ nicht zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen dienen, sondern leere und volle Container zum Abtransport bereitgestellt werden. Die arbeitstägliche Räumung der endverfüllten Container bis zum Ende des auf die Bereitstellung folgenden Werktags soll vermeiden, dass diese Fläche widerrechtlich zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen genutzt wird. Durch die Gestattung des Verbleibs der Abfälle bis zum nächsten Werktag soll ein angemessener Spielraum für etwaige Unvorhersehbarkeiten gewährt werden. Durch den Verweis auf die Nebenbestimmungen IV.6.2.2.1 und IV.6.2.2.2 wird sichergestellt, dass für die Container auf der Bereitstellungsfläche die gleichen Bedingungen bezüglich der Abdeckung wie für die zeitweilig gelagerten Abfälle gelten. Das Verbot der Bereitstellung als Haufwerk erfolgt antragsgemäß und dient der Klarstellung (nur Container vorgesehen).

Zur Nebenbestimmung V.6.2.2.4:

Die Vorgabe der Nebenbestimmung und V.6.2.2.4 ergibt sich aus der GewAbfV oder dem Merkblatt LAGA M 34. Die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ konkretisiert die Anforderungen der GewAbfV und stellt insoweit den Stand der Technik dar. Um eine Umgehung der Vorbehandlungspflicht durch Umdeklaration von vorbehandlungsfähigen Gemischen zu nicht vorbehandlungsfähigen Gemischen zu verhindern, wurde die Nebenbestimmung V.6.2.24 aufgenommen.

Die zutreffende Deklaration der anzuliefernden Abfälle liegt im Verantwortungsbereich des Abfallerzeugers. Der Abfallentsorger hat sich zu vergewissern, dass seine Tätigkeit im Einklang mit den Regelungen der GewAbfV geschieht und fordert daher die Angabe zur Vorbehandlungsfähigkeit der Gemische ein. Dies dient auch der zuständigen Abfallbehörde als Instrument, die Vorgaben der GewAbfV über den Entsorger beim Abfallerzeuger zu überwachen.

Zur Nebenbestimmung V.6.2.2.5:

§ 1 ElektroG legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Die Mitteilungen der LAGA M 31 A (Stand 08.05.2024) und B (Stand 18.04.2018) „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ definieren den Stand der Technik bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Zur Nebenbestimmung V.6.2.2.6:

Mit Erlass vom 5.11.2024 wurde durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) der einheitliche Vollzug in Hessen zur Entsorgung von asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen sowie Böden konkretisiert, um eine weitgehende Ausschleusung von asbesthaltigen Materialien aus dem Baustoffrecycling zu gewährleisten und somit eine Anreicherung im Wertstoffkreislauf zu verhindern. Dieser Erlass stellt den Stand der Technik dar und bindet mich bei meinen Entscheidungen. Das HMLU hat den Erlass nur für den Gebrauch innerhalb der Landesverwaltung bestimmt. Daher habe ich Sie über seine Inhalte mit Schreiben vom 28.02.2025, Gz. 1060-42.2-100-k-0800-00009#2025-00005 informiert.

Zur Nebenbestimmung V.6.2.2.98

Die Begrenzung der max. Lagerdauer für Abfälle ist notwendig, damit dieses Material nicht in einen Zersetzungsprozess übergeht, der zu Geruchsbelastungen und negativer Veränderung der Abfälle mit Blick auf die anschließende Verwertung führt.

Zu den Nebenbestimmungen V.6.2.2.9 bis V.6.3.4.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und ergeben sich aus vorgenannter BVT-Schlussfolgerung, BVT 2, BVT 5.
Im Einzelnen:

— *Betriebstagebuch*

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und sind an die Forderungen des vorgenannten BVT-Merkblatts, Kapitel 2.3.2.5 orientiert. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs durch den Betriebsleiter ist erforderlich, um einen Abgleich der vorliegenden Gegebenheiten auf der Abfallentsorgungsanlage mit der Genehmigungslage herbeizuführen. Dieses lehnt sich an die in Kapitel 2.3.1.1 des BVT-Merkblatts dargestellten Ausführungen an.

Die Dokumentensicherheit ist in Kapitel 2.3.2.5 des BVT-Merkblatts gefordert.

Die Aufbewahrungsfrist ist mit 5 Jahren festgelegt.

Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 S. 2 NachwV. Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich auch aus § 49 KrWG.

Die Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen ist in § 47 Abs. 3 KrWG festgelegt.

Die in Nebenbestimmung Nr. 6.3.1.1 formulierte Differenzierung zur Dokumentation der Inputmengen der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Abfälle ergibt sich aus Kapitel 6 Nr. 3.2 der Antragsunterlagen. Demnach werden folgende gebührenfreie Abfallarten im Input nicht verwogen: Glas, Elektroschrott, Batterien, Altkleider, Papier, Bauschutt*, Metalle, Altholz AI-III*, Grünschnitt* (* 2x 1 m³ pro Tag).

Die Erfassung und Dokumentation der Abfallmengen (Input = Output) erfolgt über Verwiegung der Abholfahrzeuge bzw. Fahrzeuge des Quertransports über die Wiegeeinrichtungen der Deponie (Kapitel 4 Nr. 3.4 der Antragsunterlagen).

— *Betriebsordnung und Betriebshandbuch*

Diese Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände, für das Personal als auch für Externe. Das Vorliegen einer Betriebsordnung sowie eines Betriebshandbuchs gründet sich auf Kapitel 2.3.3 sowie 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts. Die Sicherstellung der Kenntnis der Inhalte des Betriebs-handbuchs gegenüber dem Personal ergibt sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts.

— *Jahresbericht*

Diese Nebenbestimmungen dienen, neben der Übersicht der Daten im Betriebstagebuch, einer Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des vorausgegangenen Jahres und fußen auf Kapitel 2.3.2.5 sowie Kapitel 2.3.3 des BVT-Merkblatts. Die Forderung zur Vorlage von Jahresberichten ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Zu den Nebenbestimmungen V.6.4.1.1 bis V.6.4.1.2:

Diese Nebenbestimmungen dienen zur Erfüllung der Anforderungen an ein qualifiziertes Personal und sind der vorgenannten BVT-Schlussfolgerung, BVT 5 abzuleiten. Weiterhin findet sich diese Anforderung in Kapitel 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts.

Zur Nebenbestimmung V.6.5

Die in der Nebenbestimmung V.6.5 erfolgte Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7, 9 und 15 KrWG. Die Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der AVV.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Das Verbot der Verwertung asbesthaltiger Abfälle ergibt sich aus der REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) - Nr. 6 Anhang XVII der Verordnung

Die Regelungen zur Bewertung von Asbestbelastungen erfolgen in Anlehnung an die Mitteilung 23 (M23) der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 29.11.2022.

5.6.2 Betriebseinstellung

(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung einer Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Eine Atypik liegt insbesondere vor, wenn der Betreiber ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist sowie bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – und ihren Eigenbetrieben. Denn hier ist letztlich eine Insolvenz ausgeschlossen (vgl. § 12 Abs. 1 InsO).

Dieser atypische Fall ist bei Ihnen, dem öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Lahn-Dill-Kreis bzw. dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) gegeben. Eine Sicherheitsleistung wird daher nicht festgesetzt.

5.7 Arbeitsschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden arbeitsschutzrechtliche Anforderungen und Belange geprüft. Bei der Prüfung wurden 3 wesentliche Punkte identifiziert. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass die rechtlichen Vorgaben zur Absturzsicherung, Verschattung sowie zum Umgang mit Asbest und KMF eingehalten werden. Im Einzelnen dazu:

5.7.1 Absturzsicherung

Im Arbeitsstättenrecht werden im Abschnitt 2.1 des Anhangs der ArbStättV i.V.m. Kap. 4.1 Abs. 4, Kap. 5.1 Abs. 2 und Kap. 8.2 der ASR 2.1 Absturzsicherungen mit einer Höhe von 1 m gefordert, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m besteht. An den Rampen und Containern beträgt die Absturzhöhe 1,8 m. Sie haben eine solche Absturzsicherung mit einer normenkonformen Höhe von 1 m vorgesehen und in Kap. 6.4 auf S. 22, Dokument „19R661be04_Reg. 6 Gef.NichtGef. Abfälle Asslar“ der Antragsunterlagen festgelegt.

5.7.2 Verschattungseinrichtungen

Die Bezahltheke im Wiegehaus wurde auf mögliche Blendwirkungen durch Sonneneinstrahlung geprüft. Gemäß Nr. 6.1 Abs. 8 Anhang der ArbStättV dürfen an Bildschirmarbeitsplätzen keine störenden Blendungen, Reflexionen oder Spiegelungen auftreten. Diese können aufgrund der Sonneneinstrahlung entstehen. Sie haben an der Bezahltheke im Wiegehaus Verschattungseinrichtungen in Form eines Sonnenschutzes vorgesehen und dies in Kap. 3, Dokument „01_19R661be04_An1 3 Objektbeschreibung Wiegehaus“ der Antragsunterlagen festgelegt.

5.7.3 Umgang mit Asbest und KMF

Da im Wertstoffhof auch Abfälle aus Asbest und KMF angeliefert werden sollen, wurde die Art des Umganges mit den Materialien geprüft. In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass der Entlade- und Verladevorgang nur von Personen durchgeführt werden wird, die von zuverlässigen und geschulten Personen beaufsichtigt werden. Dies inkludiert auch einen Sachkundenachweis für Asbest nach § 2 Abs. 17 GefStoffV i.V.m. Kap. 2.7 TRGS 519. Beim Umgang mit KMF ist die Fachkunde erforderlich. Es ist dokumentiert, dass der Entladevorgang so durchzuführen ist, dass dabei keine Asbest- oder Mineralwollefasern freigesetzt werden. Eine Vorgehensweise im Fall von Störungsfällen etwa durch aufgerissene Bigbags und damit einhergehender Faserfreisetzung ist in Kap. 4 auf S. 14, Dokument „19R661be04_Reg. 6 Gef.NichtGef. Abfälle Asslar“ der Antragsunterlagen enthalten und plausibel.

5.8 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwerfende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmung erfüllt ist und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie dient, wie dargestellt, der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11, 14 und 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom Antragseingang.

Die festzusetzende Gebühr ergibt sich aus den Nrn. 151 und 15112 VwKostO-MUKLV:

Nr. 15112 (Gebühr für die Genehmigung nach § 16 BImSchG)

Hierbei handelt es sich um eine Wertgebühr. Diese bemisst sich nach einem prozentualen Anteil der Investitionskosten. Die Höhe der Gebühr beträgt 1,5 % der zu Grunde zulegenden Investitionskosten von 2.920.992,97 €, wobei hier eine Mindestgebühr von 12.000,00 € festgeschrieben ist. 1,5 % von 2.920.992,97 € ergeben 43.814,89 €.

In Ihrem Fall mache ich Gebrauch von § 17 Abs. 1 HVwKostG. Hiernach kann die Behörde die Kosten ermäßigen, wenn dies aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint. Mit Blick auf den vorliegenden Antragsgegenstand ermäßige ich daher im vorliegenden Fall die Gebühr um 15 %. Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 37.242,66 €.

Daher beträgt die Höhe der Gebühr 37.242,66 €.

Zahlungshinweise

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Firmennamens und des Verwendungszwecks bis spätestens 02.06.2025 an:

HCC-RP Gießen Zentrale

Konto 1005883 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00)

IBAN für Überweisung mit Beleg DE65 5005 0000 0001 0058 83

IBAN für elektronische Überweisung DE65500500000001005883

Swift BIC HELADEFXXX

Verwendungszweck: 2508954222700090

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei erfolgreicher Klage erfolgt eine Rückzahlung.

Im Auftrag

Anhang:

- Hinweise
- 1 Satz Antragsunterlagen

Anhang: Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Im Rahmen der konzentrierten Baugenehmigung wurden nur die im Kapitel 18 der Genehmigungunterlagen erwähnten Bauantragsgegenstände

- Nutzungsänderung der ehemaligen Aufbereitungshalle, Erweiterung und Optimierung des „neuen“ Wertstoffhofs,
 - Errichtung eines erweiterten „neuen“ Wertstoffhofs,
 - Errichtung des Einfahrtsbereichs, inkl. Wiegehaus und Waagen
- baubauordnungsrechtlich beurteilt. Weitergehende Anforderungen aus bereits erteilten Baugenehmigungen bleiben sinngemäß in vollem Umfang bestehen.

1.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, der Bauaufsicht, dem Kreisausschuss Lahn-Dill, Abteilung Bauen und Wohnen, FD 23.2 Bautechnik, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar (§ 75 Abs. 3 HBO) vorzulegen. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist auch dem zuständigen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 75 Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 HBO) der Baubeginn mitzuteilen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO einschließt.

Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 Abs. 2 HBO).

Für die Mindestqualifikation gilt § 67 Abs. 3 HBO entsprechend (siehe Vordruck BAB 17/2022, HMWEVW, BVErl in der derzeit gültigen Fassung).

1.3

Spätestens mit Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss Lahn-Dill, Abteilung Bauen und Wohnen, FD 23.2 Bautechnik, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar nach § 69 Abs. 3 HBO die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- Eine Ausfertigung des vom Nachweisberechtigten aufgestellten Standsicherheitsnachweises für das Wiegehaus (§ 68 Abs. 1 HBO).
- Eine Bestätigung (im Original) der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit oder der Prüfbericht eines Sachverständigen (§ 68 Abs. 1 HBO und § 2 Abs. 5 der Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO).
- Eine Urkunde in Kopie über die Eintragung in eine bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise (§ 68 HBO).

2. Wasser- und Bodenschutz

2.1

Bei der Einleitung des aus dem Lamellenklärer in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Teilstroms sind aktuell die Werte der Abwassersatzung der Kommune zu beachten.

2.2

Für die Einleitung des Beckenüberlaufs des Lamellenklärsers über das Niederschlagsentwässerungssystem der Deponie in den Bechlinger Bach gelten die Anforderungen der aktuellen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung der Deponie. Im Zuge der anstehenden Anpassung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Teilstrom „Beckenüberlauf Lamellenklärer“ mit aufgenommen werden.

2.3

Mit Inkrafttreten des novellierten Anhangs 27 der Abwasserverordnung werden möglicherweise weitergehende Anforderungen an die Qualität des eingeleiteten betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers sowohl für die Indirekteinleitung als auch für die Einleitung in ein Gewässer gestellt werden.

In diesem Fall werden möglicherweise weitere Anpassungen der wasserrechtlichen Zulassungen für das AWZ Aßlar erforderlich.

2.4

Bei der Einleitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser in die Kanalisation hat die Entwässerungssatzung der Stadt Aßlar sowohl im Hinblick auf die technischen Anforderungen als auch in gebührenrechtlicher Hinsicht Anwendung zu finden. Anfallendes Löschwasser bildet hier keine Ausnahme. Die entsprechenden Grenzwerte sind einzuhalten.

2.5

Derzeit ist noch offen, ob im Zuge der anstehenden Änderung der AwSV mit weiterer Konkretisierung an die betroffenen Anlagen und der Bemessung der dem Gewässerschutz dienenden Löschwasserrückhaltung neben den Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1-3 auch allgemein wassergefährdende (awg) Stoffe mit aufgenommen werden.

Daher empfehle ich Ihnen, bei der Ausführungsplanung für die Entwässerung des Wertstoffhofes durch entsprechende bauliche Maßnahmen eine optionale Löschwasserrückhaltung mit vorzusehen, z.B. durch technische Einrichtungen zur temporären Umschiebung der Entwässerung zum Sickerwasserspeicherbecken im Brandfall.

3. Abfallrecht

3.1

Rückbau- und Abbrucharbeiten, Neubau

Grundsätzlich ist vor dem Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung, Entkernung, Entrümpelung und Reinigung vorrangig verwertbare Abfall-Teilmengen entstehen können.

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Weitere Informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind in Form von sog. Kurzinformationen hier erhältlich: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>.

3.2

Dieser Bescheid ersetzt die getroffenen Regelungen in der Anordnung gemäß § 62 KrWG vom 19.05.2023 (Gz.: RPGI-42.2-100g0700/9-2020/8) sowie der Duldung vom 02.02.2022 (Gz.: RPGI-42.2-100g0700/9-2020/5).

3.3

Die Regelungen der für bestimmte Abfälle jeweils einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Hier wird insbesondere auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie das Batteriegesetz (BattG), die Altholzverordnung (AltholzV) verwiesen.

3.4

Die Erweiterung des Inputkatalogs ist rechtzeitig vorher nach § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

3.5

Für die Entsorgung von mineralischen Abfällen sind die je nach Entsorgungsweg einschlägigen Vorschriften zu beachten. Bei einer Verwertung in technischen Bauwerken sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Im Falle der Entsorgung auf Deponien sind die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) heranzuziehen.

3.6

Für die Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle und Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten (KMF), sind die Regelungen der DepV zu beachten.

3.7

Bewirtschaftung von Gewerbeabfällen

3.7.1

Für gewerbliche Anlieferungen sind die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Insbesondere sind unter die GewAbfV fallende, getrennt angelieferte Abfallfraktionen weiter getrennt zu halten und zu entsorgen. Sie dürfen keinem Gemisch zugeführt werden. Angelieferte Gemische sind entsprechend den Anforderungen der GewAbfV grundsätzlich einer dafür zugelassenen Vorbehandlungsanlage (i.d.R. Sortieranlage) zuzuführen.

3.7.2

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) an die Getrennthaltung gemäß § 8 GewAbfV sind einzuhalten. Dies gilt auch für die verschiedenen Bauschuttfraktionen 1. Beton (ASN 17 01 01), und 2. Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03). Dies bedeutet, dass getrennt angelieferte Fraktionen grundsätzlich getrennt gelagert, aufbereitet und verwertet werden müssen. Sie dürfen im Regelfall nicht dem Bauschuttgemisch (ASN 17 01 07) zugeführt werden.

Eine Getrennthaltung der Bauschuttfraktionen ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 KrWG erfüllt sind. Dies umfasst insbesondere die Verwertung des Bauschutts als Deponieersatzbaustoff auf der Deponie Aßlar, sofern der Abfall gemäß den Vorschriften der DepV für diesen Entsorgungsweg geeignet ist.

3.7.3

Nicht sortierfähige Gemische sind grundsätzlich von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen

sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen (§ 4 Abs. 4 S. 1 GewAbfV).

3.8

Bewirtschaftung von Elektroaltgeräten

3.8.1

Elektroaltgeräte sowohl aus privaten Haushaltungen als auch sonstigen Herkunftsbereichen sind als gefährliche Abfälle nach der AVV einzustufen, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann (Kap. 1.1 LAGA M 31 A).

3.8.2

In den Sammelgruppen 2, 4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln (§ 14 Abs. 1 S. 3 ElektroG).

3.8.3

Rungenpaletten mit Rungenbügeln und Inlay eignen sich für die Erfassung stabförmiger LED- und Leuchtstoffröhren von 80 bis 150 cm Länge. Es wird empfohlen, für die verschiedenen Längen eine eigene Rungenpalette zu verwenden (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.4

Für Kompaktleuchtstofflampen (auch Sonderbauformen) sowie Leuchtstoffröhren bis 80 cm sind Gitterboxen mit Inlay oder andere vergleichbare Behältnisse zu verwenden (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.5

Leuchtstoffröhren mit Längen von 180 cm und mehr müssen in gesonderten Behältnissen gesammelt und transportiert werden (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.6

Die Behältnisse zur Sammlung von PV-Modulen müssen eine bruch sichere Sammlung der Altmodule ermöglichen. Auch sollten die Behältnisse eine sichere Handhabung bei angeliefertem Bruch zulassen. Zur Sammlung von PV-Modulen geeignet sind z.B. PV-Big-Bags in Kombination mit geeigneten Paletten sowie spezielle Kunststoff-Palettenboxen (Paloxe) in hinreichender Größe. Sofern Paletten mit Big-Bags verwendet werden, ist keine weitere Abdeckung notwendig. Eine überdachte Aufbewahrung wird dennoch empfohlen. Die Module müssen lichtgeschützt und trocken gelagert sowie in geeigneter Weise für den Transport gesichert werden (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.7

Es muss durch geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass bei einem Austritt wassergefährdender Stoffe aus den Geräten diese sicher zurückgehalten werden und sich nicht unkontrolliert ausbreiten können.

3.8.8

Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 hat an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen (§ 14 Abs. 2 ElektroG).

3.8.9

Am besten geeignet für die Erfassung von Flachbildschirmgeräten sind spezielle Behältnisse, in denen die Elektroaltgeräte aufrechtstehend transportiert werden können, wie z.B. ausreichend große Gitterboxen oder andere vergleichbare Behältnisse (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.10

An der Sammel- oder Übergabestelle sind zerbrochene Lampen in dicht verschließbaren Behältern, z.B. in Spannring-Fässern zu sammeln. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gefäß für Lampenbruch soweit möglich abgedeckt zu halten ist und nach Betriebsschluss bzw. nach dem Befüllen dicht verschlossen wird, um mögliche Quecksilberemissionen gering zu halten (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.11

Aufgrund der Gefahren, die von zerbrochenen Gasentladungslampen ausgehen, sollte die Sammlung von Lampen am besten durch das Personal vor Ort erfolgen (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.12

Sind die Kontakte bzw. auch die Kabel von PV-Modulen beschädigt, sollten diese abgeklebt werden (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.13

Es wird empfohlen PV-Module ohne Rahmen aufgrund erhöhter Bruchgefahr getrennt von Modulen mit Rahmen zu sammeln (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.14

Werden für die Sammlung der Elektroaltgeräte der SG 5 ADR-konforme Depotcontainer genutzt, so müssen geeignete Informationen und Hinweise – am Container selbst – über die Entnahme der vom Elektroaltgerät nicht umschlossenen Geräte-Alt Batterien vor der Entsorgung des Altgeräts in das Erfassungsbehältnis sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung der entnommenen Geräte-Alt Batterien gegeben werden (Kap. 2.4.1 LAGA M 31 A).

3.8.15

Behandlungstätigkeiten (z.B. Sortierung oder Entnahme von Kabeln) dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Befüllung der Behältnisse hat zerstörungsfrei und bruchsicher zu erfolgen, sodass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden (§ 10 Abs. 2 ElektroG).

4. Arbeitsschutz

4.1

Für die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Anlagenbetriebs ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Gefährdungen durch die Exposition von Gefahrstoffen (Staub, ...) und biologischen Arbeitsstoffen, Lärm sowie mögliche mechanische Gefährdungen bei der Nutzung der Fahrzeuge und Anlagentechnik zu richten. Zu berücksichtigen sind neben dem Normalbetrieb auch Wartung, Reinigung und Störungsbeseitigungen. Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, zu beurteilen, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Wirksamkeit zu kontrollieren und

entsprechend zu dokumentieren. Die Einhaltung bestehender Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Verlangen vorzulegen.

4.2

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der die Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlagen und Maschinen, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und die Beseitigung von Störungen enthalten sein müssen. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

4.3

Die Arbeitnehmer sind vor ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.4

Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Schredder, Pressen etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.